



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20
www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

Sitzungsprotokoll

(1. Sitzung 2022)

über die am **Donnerstag, den 24. März 2022** in der **Bergrettungszentrale der Ortsstelle Fragant** stattgefundenene Sitzung des **Gemeinderates** der Gemeinde Flattach.

Beginn: **18:00 Uhr**

Ende: **20:20 Uhr**

ANWESENDE:

Mandatare:

Vorsitzender 1. Vize-Bürgermeister Adolf GUGGANIG
2. Vize-Bürgermeisterin DI Karin VIERBAUCH

GV Markus PODESSER

GR Elfriede RUMBOLD
GR Vinzenz BRANDSTÄTTER
GR Gert WALTER

GR Kornelia STRIEDNIG
GR Werner HUBER
GR Johann RITSCH

GR Dipl.-Päd. Sigrid HOTTER

GR Michael PUSSNIG

Bedienstete der Gemeinde Flattach:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER
Fr. Patricia EDLINGER (zu TOP 1)

Ersatzmitglieder:

Ersatzmitglied Michael SALENTINIG für Bürgermeister Kurt SCHOBER
Ersatzmitglied Andrea PETSCHER für GR Josef ISTENIG
Ersatzmitglied Manuel HARTWEGER für GR Michael MAYER BA

Entschuldigt waren:

Bürgermeister Kurt SCHOBER, GR Andreas ZECHNER, GR Josef ISTENIG, GR Michael MAYER BA

Unentschuldigt waren:

-X-

Tagesordnung:

1. Präsentation „Homepage-NEU“
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Anträge und Anfragen
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben
6. „Mölltalfonds“: Fondsmittel 2022 – Einteilung
7. Stellenplan 2022 – 1. Abänderung
8. „Wasserbezugsgebühren“:
 - a) Verordnung - Anpassung ab 01.04.2022
 - b) Einführung Bereitstellungsgebühr – Beratung
9. Verordnung „Ortstaxe“ – Anpassung an legitistische Rahmenbedingungen
10. Verordnung „Müllgebühren“ – Richtigstellung per 01.01.2022
11. Verordnung „Kanalgebühren“ – Richtigstellung per 01.01.2022
12. Übernahme Tourismusagenden durch die Gemeindeverwaltung ab 01.04.2022:
 - a) Wirtschaftsförderung 1. Quartal 2022 - Förderungsvereinbarung
 - b) Kaufvertrag TG Mölltaler Gletscher – Gemeinde Flattach – Genehmigung
13. FläWi-Änderungen 2021 – Beschlussfassung nach Kundmachung
 - a) 1/2021 (KELAG – PV-Anlage)
 - b) 4/2021 (Hr. Manfred Pirker vlg. Weberle)
 - c) 5/2021 (Hr. Manfred Pirker vlg. Weberle)
 - d) 7/2021 (Mölltaler Gletscherbahnen – Sprengmittellager)
 - e) 8/2021 (Dr. Sandra Wolligger)
 - f) 9/2021 (Hr. Gregor Weigl)
14. KEM/KLAR Großglockner/Mölltal-Oberdrautal – Mitgliedsbeiträge 2022
15. LAG Großglockner/Mölltal-Oberdrautal – Status Quo und weitere Vorgehensweise
16. Investives Einzelvorhaben „Sanierung Gemeindestraßen 2020“:
Investitions- und Finanzierungsplan – 3. Abänderung
17. Gemeinde Flattach – TMR: Kooperationsvereinbarung lt. GR-Beschluss vom 09.07.2020 - Anpassung
18. Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)

Die Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates erfolgte schriftlich bzw. per E-Mail (i.S. § 35 (2) K-AGO) durch den Bürgermeister. Die Zustimmungserklärungen der Mandatäre bzw. die Sendebestätigung liegen vor.

Die Beschlussfähigkeit gemäß § 37 Abs. 1 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurde durch den Vorsitzenden festgestellt.

Zu Protokollmitunterfertigern gemäß § 45 Abs. 4 der K-AGO 1998 i.d.g.F. wurden **Ersatzmitglied Manuel HARTWEGER** und **GR Kornelia STRIEDNIG** gewählt.

Zum Schriftführer wurde **AL Mag. (FH) Markus Zaiser** bestellt.

TOP 1: Präsentation „Homepage-NEU“

Die neue Homepage (www.flattach.gv.at) wurde seit Anfang Jänner durch die neue Mitarbeiterin, Fr. Patricia Edlinger, intensiv und mit viel Engagement erarbeitet.

Der Vorsitzende heißt Fr. Edlinger im Dienst der Gemeinde Flattach herzlich willkommen bzw. präsentiert diese dem Gemeinderat die Inhalte und die einzelnen Tools der neuen Gemeinde-Homepage im Rahmen der heutigen Sitzung. Die neue Website soll voraussichtlich mit 01.04.2022 online gehen.

TOP 2: Bericht des Bürgermeisters

Vize-Bgm. Gugganig als Vorsitzender berichtet in Vertretung des Bürgermeisters über nachstehende aktuelle Projekte und Themen wie folgt:

Deponie Gratschach – Vereinbarung mit Fa. ETM:

Gugganig informiert über die gestrige RHV-Mitgliederversammlung bzw. über die im Rahmen dieser Sitzung behandelte Pachtvereinbarung über eine Laufzeit von 20 Jahren mit der Fa. ETM zur Deponie in Gratschach. Das Unternehmen wird die Deponie bewirtschaften bzw. steht dort ein Volumen von 850.000 m³ zur Verfügung.

Die Marktgemeinde Winklarn hat zudem ihr Interesse bekundet, als Einleitergemeinde dem RHV Mölltal beitreten zu wollen. Entsprechende Kapazitäten sind diesbezüglich jedenfalls vorhanden.

Außerdem sucht der RHV für heuer zwei Ferialpraktikanten. Entsprechende Bewerbungen wären direkt an den RHV zu richten.

Sanierung „Bergbrücke“:

Die Sanierung der „Bergbrücke“ in Außerfragant war dringend notwendig bzw. ist diese mittlerweile abgeschlossen.

Sanierung „Schmarötznigbrücke“:

Die Sanierung dieser Brücke ist jedenfalls in Planung.

WLV-Projekte im Gemeindegebiet – Status Quo:

Die einzelnen Projekte und Verbauungsmaßnahmen der WLV im Gemeindegebiet sind nunmehr großteils abgeschlossen. Im Bereich der „Alten Innerfraganter Straße“ sind jedenfalls noch Maßnahmen notwendig. Ebenso sollte das Vorhaben „Steinschlagschutz Kleindorf“ tunlichst noch im Herbst 2022 in Angriff genommen werden.

Auch noch ausstehende Asphaltierungsarbeiten am Güterweg Laas-Grafenberg werden im Frühjahr 2022 umgesetzt.

WVA-Innerfragant-NEU:

Dieses Vorhaben konnte dank des guten Baufortschrittes mittlerweile quasi fertig gestellt werden. Asphaltierungen und die Installation einer Straßenbeleuchtung sollen noch heuer erfolgen. Damit verbunden ist das Projekt „Ortsplatzgestaltung Innerfragant“ zu finalisieren.

Oberflächenwasserkanal Flattachberg:

Dieses Projekt befindet sich im Planungsstadium.

L20a-Fraganter Straße – Oberflächenentwässerung:

Das entsprechende Projekt auf Höhe der Ortschaft Waben wurde in Abstimmung zwischen der Landesstraßenverwaltung und der Gemeinde nunmehr fertig aufbereitet.

Investitionsoffensive „Ausflugziele in Kärnten“:

Im Rahmen dieses Förderprogrammes des Landes Kärnten soll das Naturdenkmal „Raggaschlucht“, und hier vor allem der Eingangsbereich einer Attraktivierung/Aufwertung unterzogen werden.

Eine Umsetzung dieser Maßnahmen ist noch für 2022 ins Auge gefasst.

TOP 3: Anträge und Anfragen

a)

Vize-Bgm. DI Vierbauch übergibt den Vorsitzenden einen selbstständigen Antrag (§ 41 K-AGO) der Fraktion „TAFF“ auf Zweckbindung eines Teiles der Einnahmen aus der „Raggaschlucht“ für die Ortschaft Schmelzhütten.

Dieser ist vor den Tagesordnungspunkten, die in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, zu verlesen und dem Gemeindevorstand oder einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.

b)

GR Pussnig ruft einen selbstständigen Antrag der Liste „TAFF“ aus 2021 in Erinnerung, womit die Beratung über den Ankauf bzw. die Bereitstellung von Baugründen für ortsansässige Häuslbauer angeregt wird. Der Mandatar möchte wissen, in welchem Bearbeitungsstadium sich dieser Antrag befindet. Eine entsprechende Nachschau wird diesbezüglich einvernehmlich vereinbart.

Ergänzend informiert der Amtsleiter dazu, dass ein „Bauland-Modell“ am Flattachberg in Abstimmung mit Hr. Gerhard Rindler derzeit in Aufbereitung ist. Die vertraglichen Ausgestaltungen müssen diesbezüglich mit Hr. Rindler noch finalisiert werden.

c)

GR Pussnig erkundigt sich hinsichtlich der „Nachfolgelösung“ für den zwischenzeitlich ausgeschiedenen JCB-Bagger der Gemeinde.

Vize-Bgm. Gugganig erklärt, dass derzeit ein Lader von der Fa. Schachner angemietet wurde bzw. zu Testzwecken bereitsteht. Weiters ist Bgm. Schober hinsichtlich eines gebrauchten Laders der Fa. VOLVO derzeit in Verhandlungen.

d)

GR Hotter erkundigt sich nach dem Status-Quo des geplanten Umbaus der VS Flattach.

Der Amtsleiter informiert, dass es diesbezüglich mit dem Schulbaufonds schon erste Gespräche bzw. einen Ortsaugenschein gegeben hat. Als weiterer Fahrplan wurde festgelegt, dass BM DI Egger-Weixelbraun nunmehr einen „Vorentwurf“ hinsichtlich eines bedarfsgerechten Raumbedarfskonzeptes erarbeiten wird.

e)

Vize-Bgm. DI Vierbauch regt an, beim Spielplatz im „Kurierdorfpark“ für eine Öffnung der dortigen WC-Anlagen zu sorgen. Dankenswerterweise hat Bgm. Schober hier bereits eine Lösung in Aussicht gestellt.

f)

GR Striednig ist der Meinung, dass sich viele Plätze/Häuser in Flattach für eine „Prämierung“ (beispielsweise im Wege der „Blumenolympiade“) eignen würden. Einvernehmlich wird vereinbart, die Bewerbungsmodalitäten für die Blumenolympiade im Gemeinderundschreiben abzubilden.

g)

DI Vierbauch gibt bekannt, dass das heurige Finale des „Mölltaler Geschichten Festivals“ am 08.10.2022 in Flattach stattfinden wird. Sie bittet, dafür das Kulturhaus zur Verfügung zu stellen.

TOP 4: Genehmigung der Tagesordnung

Über Antrag von 1. Vize-Bgm. Gugganig wird einstimmig beschlossen, vorstehende Tagesordnung vollinhaltlich zu genehmigen.

TOP 5: Genehmigung von Rechnungen und Auftragsvergaben

Folgende Rechnungen (alle inkl. Ust.) liegen zur Genehmigung durch den Gemeinderat vor:

a)

TG Mölltaler Gletscher OG, 9831 Flattach € 6.414,00
Re-Nr. 008/21 vom 21.12.2021
(Erbrachte Marketing-Leistungen, Prospektversand,
Presseberichte, Abwicklung KärntenCard, Socialmedia,)

Über Antrag von 1. Vize-Bgm. Gugganig wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnung zu genehmigen.

b)

Anna Kundert-Schmidl: Pädagogische Hilfskraft im Schuljahr 2022/23

Wie bereits in den Vorjahren hat die Direktion des Pflichtschulclusters Mittleres Mölltal mit Schreiben vom 11.03.2022 um Bereitstellung bzw. Kostenübernahme einer pädagogischen Hilfskraft im Ausmaß von 9 Wochenstunden für das Kind Anna Kundert-Schmidl (VS Flattach) angesucht.

Über Antrag von 1. Vize-Bgm. Gugganig wird einstimmig beschlossen, die entsprechenden Personalkosten zu genehmigen.

c)

Überschreitung Voranschlag 2022

Wildbach und Lawinenverbauung, Re.Nr .B/KA-114/2 vom 21.12.2021 € 4.840,00
Betreuungsdienst 2021

Muhic Martin, Re.Nr. 002/2022 vom 26.01.2022 € 7.666,75
Umlegung Hauptwasserleitung Laas

Büromaschinen Karl, Re.Nr. 2022-10548 vom 01.03.2022 € 282,00
Neue Festplatte Notebook KiGa

Abfallwirtschaftsverband Spittal/Drau, Re.Nr. 34421 vom 28.02.2022 € 63,38
Biomüll 2/22

Büromaschinen Karl, Re.Nr. 2022-10524 vom 25.02.2022 € 181,44
OneDrive 2020-2023

Arnulf Betzold GmbH, RA22-0005316, vom 22.02.2022 € 185,79
Wickelaufgabe

Büromaschinen Karl, Re.Nr. 2022-10409 vom 14.02.2022 € 280,39
Laserdrucker VS

Doppelmayr Seilbahnen GmbH, Re.Nr. CD2022006901 vom 09.02.2022 5x Schleppteller	€ 240,84
Abfallwirtschaftsverband Spittal/Drau, Re.Nr. 34382 vom 31.01.2022 Biomüll 1/22	€ 45,96
Troyer Georg, Re.Nr. 22/22 vom 01.02.2022 6x Katzenkastration	€ 432,00
Arnulf Betzold GmbH, Re.Nr. RA22-0001536 vom 19.01.2022 Teppich KiGa	€ 377,10
Finanzamt Klagenfurt, Re.Nr. Köst 2022 vom 17.01.2022 Körperschaftssteuer 2022	€ 2.854,00
Radius-Kelit Infrastructure GmbH, Re.Nr. 085634 vom 12.01.2022 Rohrschäumung WVA Umlegung Außerfragant	€ 2.741,51
Abfallwirtschaftsverband Spittal/Drau, Re.Nr. 34225 vom 31.12.2021 Lagerplatz Reißbeck 2021	€ 4.641,11
Naturabiomat GmbH, Re.Nr. 421036818 vom 04.01.2022 4 Karton Gassibeutel	€ 210,60

Über Antrag von 1. Vize-Bgm. Gugganig wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnungen zu genehmigen.

c)

Überschreitung Voranschlag 2021

Kelag AG, Re.Nr. 546610 vom 30.11.2021 Pachtzins 2021 + Nachverrechnung 3 Jahre	€ 41.043,46
Kelag AG, Re.Nr. 546609 vom 30.11.2021 Pachtzins 2021 + Nachverrechnung 3 Jahre	€ 6.964,08
PSC, Re.Nr. 3110390 vom 31.1.22 Meldeclient 2.HJ. 2021	€ 174,31
PSC , Re.Nr. 2108057 vom 31.12.2021 LMR 4q21	€ 187,11
Reinhalteverband Mölltal, Re.Nr. 180/2021 vom 31.12.2021 Endabrechnung 2021	€ 39.178,00
Gemeinde-Servicezentrum, Re.Nr. R20211937 vom 31.12.2021 Personalverrechnung 4. Q. 21 + Abr. Mandatare	€ 1.269,07
Kommuanlnet, Re.Nr. 202105981 vom 31.12.2021 Usergebühren 4q21	€ 83,16

Feuerwehrabschnitt Oberes Mölltal, ATS Flaschen 21, 31.12.21 Atemluftflaschen befüllt 2021	€ 72,00
Feuerwehrzentraleinkauf, Re.Nr. 321003049 vom 3.11.2021 Stiefel	€ 501,60
Feuerwehrzentraleinkauf, Re.Nr. 321003035 vom 27.10.2021 Bekleidung Jugendfeuerwehr	€ 1.294,08
Feuerwehrzentraleinkauf, Re.Nr. 321003034 vom 27.10.2021 Bekleidung Jugendfeuerwehr	€ 377,76
TierkörperentsorgungsgmbH, Re.Nr. GE52/1074 vom 31.12.2021 TKE Material 12/21	€ 131,47
Kärntner Landesfeuerwehrverband, RE.Nr. 2021-13164 vom 20.12.21 Gasmessgeräte überprüfen	€ 277,15
Josef Schmidl, Re.Nr. Schneeräumung vom 27.12.2021 Schneeräumung	€ 1.470,00
A1 Telekom Austria AG, Re.Nr. 001194131960 vom 20.12.2021 Handyrechnung 11/21	€ 154,51
Penkerwirt GmbH, Re.Nr. 26683 vom 23.12.2021 Menü NM Betreuung 12/21	€ 1.320,80
TG Tourismusgemeinschaft Mölltaler Gletscher, Re.Nr. 009/21 vom 21.12.2021 Weiterverrechnung Differenz Lohnkosten	€ 6.198,35
Reinhalteverband Mölltal, Re.Nr. 122/2021 vom 23.12.2021 Räumgut Pumpwerke	€ 260,05
Bundesamt für Eich und Vermessungswesen, Re.Nr. 90935501 vom 20.12.2021 Gstvz 11/21	€ 14,59
Kelag AG, RE.Nr. 2000613508 vom 15.12.2021 Strom Endabrechnung Schwimmbad	€ 2.106,07
Kelag AG. Re.Nr. 2000613490 vom 22.12.2021 Strom Endabrechnung Pumpstation Bergbrücke	€ 208,10
Kelag AG, Re.Nr. 2000613489 vom 15.12.2021 Strom Endabrechnung Volksschule Nachtspeicherheizung	€ 1.287,70
Kelag AG, Re.Nr. 2000613488 vom 22.12.2021 Strom Endabrechnung Gde Nachtspeicherheizung	€ 748,66
Kelag AG, Re.Nr. 2000606296 vom 07.12.2021 Strom Endabrechnung Gde	€ 253,24

Kelag AG, Re.Nr. 20006062987 vom 07.12.2021 Strom Endabrechnung VS+Kiga Tagstrom	€ 294,29
Gemeinde-Servicezentrum, RE.Nr. R20211651 vom 14.12.2021 Hosting 4.Quartal 2021	€ 1.038,60
Ntb Thalhammer Bürotechnik GmbH, Re.Nr. 22114246 vom 14.12.2021 Zeiterfassungs-Keys + Fernwartung	€ 120,60
Unser Lagerhaus WarenhandelsgmbH, Re.Nr. 965730 vom 06.12.2021 div Teile Unimog 1	€ 5,39
Unser Lagerhaus, Re.Nr. 984370 vom 31.12.2021 Splitt, Chlorcalcium	€ 1.450,68
Kelag AG, Re.Nr. 1001702220 vom 09.12.2021 Strom Endabrechnung Bauhof	€ 1.175,11
Marktgemeinde Obervellach, Re.Nr. 014911 vom 23.11.2021 Arbeiter+Maschinen BH Obervellach	€ 5.590,00
Office Discount GmbH, Re.Nr. 127110975 vom 15.12.2021 Papier VS	€ 176,69
Rosbacher GmbH, Re.Nr. 12116329 vom 30.11.2021 Bauschutt + Holzabholung	€ 937,46
Staudacher Heinz, Re.Nr. 2-21129 vom 24.11.2021 Pumpstationen reinigen	€ 678,60
Kelag AG, Re.Nr. 1001695639 vom 09.12.2021 TZ Strom Bad Cafe	€ 50,00

Über Antrag von 1. Vize-Bgm. Gugganig wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnungen zu genehmigen.

d)

Unwetterschäden

Verwaltungsgemeinschaft Spittal/Drau, Re.Nr. Leistungsbeitrag vom 04.01.2022 Baudienstleistungen BVH Kat-Schäden	€ 16.947,46
Strabag AG, Re.Nr. KR21100857 vom 13.12.2021 Schlussrechnung Flattachbergerweg	€ 1.530,70
Strabag AG, Re.Nr. KR21100855 vom 13.12.2021 Behebung Kat-Schäden Laas-Innerfragant	€ 23.992,66

Über Antrag von 1. Vize-Bgm. Gugganig wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnungen zu genehmigen.

e)

Ortsplatzgestaltung Innerfragant

Strabag AG, Re.Nr. KR21100795 vom 07.12.2021 € 19.967,36
1. TR

Über Antrag von 1. Vize-Bgm. Gugganig wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnung zu genehmigen.

f)

Straßensanierung Flattach 2020

Strabag AG, Re.Nr. KR21100856 vom 13.12.2021 € 11.112,06
Schlussrechnung

Über Antrag von 1. Vize-Bgm. Gugganig wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnung zu genehmigen.

g)

WVA Innerfragant

Weichselbraun GmbH, Re.Nr. 00139/21 vom 06.12.2021 € 100,39
Wz Verschraubung + Reduzierstück

Würth Hohenburger, Re.Nr. 20/6165691 vom 08.11.2021 € 52,61
Druckreduzierung Badmeister

Würth Hohenburger, Re.Nr. 20/6189626 vom 25.11.2021 € 175,20
Statik Bedienkammer

Würth Hohenburger, Re.Nr. 20/6154928 vom 28.10.2021 € 640,80
Werkszeichnung

PORR Bau GmbH, Re.Nr. 21/900097 vom 12.11.2021 € 74.406,09
4. Teilrechnung

Hawle Service GmbH, Re.Nr. 2021-12930 vom 20.12.2021 € 31.041,85
Überwachung Behälter , Druckreduzierung Hochbehälter etc

Österr. Bundesforste AG, Re.Nr. 0600770845 vom 01.01.2022 € 168,00
Grundbenützung WVA Innerfragant

Über Antrag von 1. Vize-Bgm. Gugganig wird einstimmig beschlossen, vorstehende Rechnungen zu genehmigen.

h)

Langfristige Verbindlichkeiten

Reinhalteverband Mölltal, Re.Nr. 098/2021 vom 24.08.2021 € 368.127,28
Eigentumsübertragung Oberflächenwasserkanal Laas

Reinhalteverband Mölltal, Re.Nr. 100/2021 vom 24.08.2021 € 206.875,71
Eigentumsübertragung Aufschließung Außerfragant Südwest

Reinhalteverband Mölltal, Re.Nr. 099/2021 vom 24.08.2021 € 65.933,05
div. Weiterverrechnungen

Über Antrag von 1. Vize-Bgm. Gugganig wird einstimmig beschlossen, vorstehende Verbindlichkeiten/Rechnungen zu genehmigen.

TOP 6: „Mölltalfonds“: Fondsmittel 2022 - Einteilung

Laut Mitteilung der Fondsverwaltung vom 09.11.2021 beträgt die Höhe der für das Jahr 2022 für die Kerngemeinden beschlossenen Fondsmittel

€ 75.853,80.

Die Fondsmittel sollen nach Möglichkeit im Jahr der Beantragung bis spätestens 01. Dezember abberufen werden. Ist dies nicht möglich, kann die Übertragung der Fondsmittel auf das Folgejahr begehrt werden. Die übertragenen Mittel müssen dann spätestens bis 01. Oktober des Folgejahres abberufen werden.

Gemäß GR-Beschluss vom 15.12.2021, TOP 15, wurde zum investiven Einzelvorhaben „Erweiterung WVA-Innenfragant (Gemeinde Flattach – KELAG)“ ein Darlehen von rund € 790.000 gemäß Vergabevorschlag der Fa. Quantum bei der Raiffeisenbank Lurnfeld-Mölltal eGen genehmigt.

Die Rückzahlung des Darlehens soll beginnend mit 2023 zur Gänze aus „Mölltalfonds-Mitteln“ erfolgen.

Über Antrag von 1. Vize-Bgm. Gugganig wird einstimmig beschlossen, die Verwendung/Einteilung der genannten Fondsmittel 2022 zu genehmigen.

TOP 7: Stellenplan 2022 – 1. Abänderung

Der Amtsleiter bringt Folgendes zur Kenntnis:

Im Zusammenhang mit

- der geplanten Integrierung aller Tourismusagenden ab 01.04.2022, welche aktuell durch die Tourismusgemeinschaft Mölltaler Gletscher OG wahrgenommen werden, sowie
- den anstehenden Pensionierungen von 2 Teilzeit-Reinigungskräften (per 01.04. bzw. 01.08.2022) und den damit verbundenen Umschichtungen von deren Aufgabenbereichen

ergibt sich die Notwendigkeit, den Stellenplan 2022 mit Wirkung 01.04.2022 entsprechend des beigeschlossenen 2. Entwurfes vom 02.02.2022 abzuändern.

Dabei wurden folgende Umstände in den vorliegenden Stellenplan-Abänderungsentwurf eingearbeitet:

- Aufnahme/Installierung von 2 neu geschaffenen Planstellen (1 Planstelle „Tourismusbüro-Leitung“ und 1 Planstelle „MitarbeiterIn Tourismusbüro“) für den Bereich „Tourismus“, welcher hinkünftig zur Gänze durch die Gemeindeverwaltung (bis dato: private Gesellschaft) wahrgenommen und administriert wird.
- Streichung einer Planstelle „Reinigungskraft“ TH-RP2 (SW 18) mit einem BA von 56,25 % infolge Pensionierung der betroffenen Dienstnehmerin mit 01.04.2022.
- Neubewertung/Erhöhung BA der derzeitigen Planstelle „Handwerkliche Verwendung“ TH-HK3 (SW 24) mit einem BA von aktuell 40 % infolge teilweiser Übernahme von Aufgabenbereichen der per 01.04. pensionierten Reinigungskraft:
 - In Abstimmung mit dem GSZ wurde diesbezüglich eine „Mischbewertung“ (SW-NEU 21) als sachlich argumentierbar beurteilt.
 - Das BA erhöht sich infolge der Übernahme von zusätzlichen Aufgabenbereichen (+3,0 h/Tag VS-Reinigung) auf 77,50 %.
- Erhöhung BA der derzeitigen zweiten Planstelle „Reinigungskraft“ TH-RP2 (SW 18) mit einem BA von dzt. 55,00 % infolge teilweiser Übernahme von Aufgabenbereichen der per 01.04. pensionierten Reinigungskraft:
 - Das BA erhöht sich infolge der Übernahme von zusätzlichen Aufgabenbereichen (+1,5 h/Tag Gemeindeamt-Reinigung) auf 62,50 %.

Die geplante Abänderung der Stellenplan-VO 2022 per 01.04.2022 wurde vorab mit dem Gemeinde-Servicezentrum (GSZ) fachlich akkordiert und zum vorliegenden VO-Entwurf seitens des GSZ per 02.02.2022 die Zustimmung erteilt. Noch per 02.02.2022 wurde bei der Aufsichtsbehörde die Genehmigung der geplanten Stellenplan-Abänderung beantragt.

Über Antrag von 1. Vize-Bgm. Gugganig wird einstimmig beschlossen, die Abänderung der Stellenplan-VO 2022 mit Wirkung 01.04.2022 gemäß nachstehendem Verordnungsentwurf zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20
www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter
Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung

Zahl: 902-50/2022

Stellenplan 2022 – Abänderung per 01.04.2022

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 24.03.2022, Zahl: 902-50/2022, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2022 beschlossen wird (1. Abänderung 2022).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 115/2021, wird verordnet:

§ 1 Stellenplan

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Beschäftigungs- ausmaß in %	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID3	57	57,00
100,00	C	V	AK-SSB4	42	42,00
62,50	C	IV	AK-SSB2B	36	22,50
62,50	C	IV	AK-SSB2B	36	22,50
100,00	D	IV	KU-KB2B	33	33,00
100,00			AK-ESB3	42	
100,00			KU-KB2B	33	
10,00	P5	III	TH-RP2	18	

81,25	K		EP-PL1	42	
87,50	K		EP-PFK2	39	
75,00			EP-PK3	30	
75,00			EP-PK3	30	
62,50	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P2	III	TH-HFK3	33	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
100,00	P2	III	TH-HFK2	30	
77,50	P5	III	TH-HFK3	21	

BRP-Summe				177,00	
------------------	--	--	--	---------------	--

§ 2

Beschäftigungsobergrenze

- (1) Für das Verwaltungsjahr 2022 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 177 Punkte.
- (2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01.04.2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2021, Zahl: 902-229/2021, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt Schober

TOP 8: „Wasserbezugsgebühren“:

a) Verordnung – Anpassung ab 01.04.2022

Der Amtsleiter bringt Folgendes zur Kenntnis:

Im Rahmen einer MS-Teams-Sitzung am 07.02.2022 mit Dr. Krenn und Hr. Klemen (beide Abt. 3 – Gemeinden) wurde unter anderem erörtert:

Nach eingehender Diskussion wird einvernehmlich Folgendes vereinbart/festgehalten:

Die aktuell gültige und rechtlich bindende Höhe des Abgabensatzes „Wasserbezugsgebühr“ beträgt definitiv € 1,10/m³ inkl. Ust. lt. GR-Beschluss vom 03.10.2018.

Die vom Gemeinderat beschlossene „Index-Anpassung“ vom 14.12.2020 ist rechtswidrig.

Als „Sofortmaßnahme“ der Gemeinde war Dr. Krenn ein entsprechender VO-Entwurf vorzulegen, womit der Abgabensatz per 01.04.2022 auf € 1,20/m³ inkl. Ust. erhöht wird. Diese Verordnung sollte jedenfalls mit 01.04.2022 in Kraft treten.

Weiterführend ist Dr. Krenn ein weiterer VO-Entwurf vorzulegen, wo „in Etappen“ eine „sukzessive Anhebung“ des aktuellen Abgabensatzes auf € 4,87/m³ inkl. Ust. vorgesehen ist. Grundlage für diese stufenweise Anhebung bildet die Berechnung im Rahmen des Gemeindegebührenkalkulationsmodells (Berechnung durch FV Thaler).

Nach umgehender fachlicher Abstimmung zwischen FV Thaler und Hr. Fabach (Abt. 3) hinsichtlich der notwendigen Berechnung des Gebührenkalkulationsmodells stellte sich jedoch heraus, dass die Wasseranschlussbeiträge sowie die Abschreibung bei dem von Dr. Krenn ermittelten Abgabensatz (=€ 4,87/m³ inkl. Ust.) nicht berücksichtigt wurden. Nachdem diese Umstände bereinigt wurden ergibt sich nunmehr ein Abgabensatz von € 1,77 netto/m³, welcher im Wege einer sukzessiven Anhebung erreicht werden sollte.

Als erster Schritt sollte mit Wirkung 01.04.2022 eine Anpassung der Wasserbezugsgebühr auf € 1,20/€ 1,30 pro m³ erfolgen.

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen

- die Wasserbezugsgebühr ab 01.04.2022 auf € 1,50 inkl. Ust./m³
- die jährliche Wasserzählergebühr ab 01.04.2022
 - für Hauptzähler – 3 m³ auf € 6,00
 - für Hauptzähler – 7 m³ auf € 10,00
 - für Hauptzähler – 10 m³ auf € 20,00 anzuheben
- nachstehende Verordnung zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Sachbearbeiter
Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 24. März 2022, Zl. 8500-49/2022, mit der eine **Wasserbezugsgebühr** und eine **Wasserzählergebühr** ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 10/2022, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 23 und 24 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes – K-GWVG, LGBl. Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 **Ausschreibung**

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindewasserversorgungsanlage Flattach und Umgebung wird von der Gemeinde Flattach eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler wird von der Gemeinde Flattach eine Wasserzählergebühr ausgeschrieben.

§ 2 **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird als Benützungsg Gebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (3) Der Versorgungsbereich für die Gemeindewasserversorgungsanlage Flattach und Umgebung der Gemeinde Flattach ist mit gesonderter Verordnung festgelegt (Bereich: Flattach und Umgebung)

**§ 3
Benützungsgebühr**

- (1) Die Benützungsgebühr ist aufgrund des Wasserverbrauchs zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten tatsächlichen Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter (Bemessungsgrundlage) mit dem Gebührensatz.

**§ 4
Höhe der Benützungsgebühr**

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

ab dem 1. April 2022: 1,50 Euro.

**§ 5
Wasserzählergebühr**

Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %

für Hauptzähler – 3 m ³ :	6 Euro
für Hauptzähler – 7 m ³ :	10 Euro
für Hauptzähler – 20 m ³ :	20 Euro

**§ 6
Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Benützungsgebühr und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage der Gemeinde Flattach angeschlossenen Grundstücke, baulichen Anlagen oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Bei Wasserbezug für Bauarbeiten ist der Bauführer, bei Wasserbezug aus Hydranten ist der Wasserbezieher, zur Entrichtung der Benützungsgebühr verpflichtet.

**§ 7
Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe**

- (1) Die Benützungsgebühr und die Wasserzählergebühr sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. März jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 8
Teilzahlungen

- (1) Für die Benützungsgebühr sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Jänner, Juli und Oktober; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der **Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr** beträgt (jeweils) ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 3. Oktober 2018, Zl. 850-1.387/2018, mit welcher eine Wasserbezugsgebühr ausgeschrieben wird (Wasserbezugsgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Kurt Schober

TOP 8: „Wasserbezugsgebühren“:

b) Einführung Bereitstellungsgebühr - Beratung

Im Rahmen des unter TOP a) genannten MS-Teams-Meetings wurde seitens der Aufsichtsbehörde auch angeregt, die Einführung einer Bereitstellungsgebühr (wie bei den Kanalgebühren) zu diskutieren bzw. anzudenken.

Gemäß Gebührenkalkulationsmodell (2020) hat die Gemeinde im Wasserhaushalt ein Kostenerfordernis von rund € 60.000 abzudecken. Vor diesem Hintergrund ist neben der Anhebung der Benützungsg Gebühr auch die Einführung einer Bereitstellungsgebühr dringend geboten.

Diese könnte auch als Pauschale pro Wohnhaus, pro unbebautem Grundstück, pro bewirtschafteten Stallgebäude, pro unbewirtschafteten Stallgebäude, pro Swimming-Pool, ausgestaltet sein.

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen bzw. wird die Finanzverwaltung beauftragt, verschiedene faire und sinnstiftende Varianten und Modellrechnungen (auch im Vergleich mit anderen Gemeinden) zu erarbeiten.

Diese sollen dann als Grundlage für die weiteren Beratungen hinsichtlich der Einführung einer Bereitstellungsgebühr dienen.

TOP 9: Verordnung „Ortstaxe“ – Anpassung an legistische Rahmenbedingungen

Der Amtsleiter bringt Folgendes zur Kenntnis:

Im Juli 2020 wurde die Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinden des politischen Bezirkes Spittal/Drau durch die Gemeindeaufsichtsbehörde einer kommissionellen Prüfung unterzogen.

Dabei wurde seitens der Prüfer auch angeregt bzw. empfohlen, dass die Mitgliedsgemeinden deren geltende Ortstaxenverordnungen an die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen anpassen mögen.

Was die derzeit geltende Ortstaxenverordnung der Gemeinde Flattach betrifft so wird festgehalten, dass dabei nicht die derzeit geltende Höhe der Ortstaxe (=€ 1,50 pro abgabepflichtiger Person und Nächtigung) angepasst/erhöht wird, sondern lediglich die Inhalte der Verordnung an die „aktuelle Rechtslage“ angeglichen werden sollen.

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, nachstehende Verordnung zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

04785/ 205
flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 24. März 2022, Zl. 920-51/2022, mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird (Ortstaxenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes - K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeinde Flattach erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde eine Ortstaxe.

§ 2 Ausmaß

Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung 1,50 Euro.

§ 3 Festsetzung der Abgabe

An die Stelle der Rechnungslegung durch den Unterkunftgeber erfolgt die Vorschreibung der Ortstaxe durch Bescheid des Bürgermeisters auf der Grundlage der gemäß § 5a K-ONTG übermittelten Daten (Gästebblatt gemäß § 10 Meldegesetz 1991 oder elektronisches Gästebblatt).

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 10. Dezember 2013, Zl. 920-9-1.780/2013, mit welcher die Ortstaxen (Kurtaxen) ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Kurt Schober

TOP 10: Verordnung „Müllgebühren“ – Richtigstellung per 01.01.2022

Die Verrechnung der Müllgebühren erfolgt seit 01.01.2021 auf Grundlage der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 14.12.2020, Zahl: 813-182/2020, mit welcher Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben werden.

Gemäß GR-Beschluss vom 14.12.2020 werden die Müllgebühren zudem ab 01.01.2022 jährlich einer Indexanpassung gemäß Verbraucherpreisindex (VPI) unterzogen.

Im Rahmen einer MS-Teams-Sitzung am 07.02.2022 mit Dr. Krenn und Hr. Klemen (beide Abt. 3 – Gemeinden) wurde unter anderem erörtert, dass Indexanpassungen dieser Art mittels eines einfachen GR-Beschlusses jedenfalls rechtswidrig sind. Jedenfalls bedarf es dafür der Beschlussfassung einer Verordnung.

Der genannte GR-Beschluss vom 14.12.2020 betreffend die Indexanpassung der Müllgebühren ab 01.01.2022 wäre somit zu revidieren bzw. hat die Verrechnung der Müllgebühren ab 01.01.2022 auf Grundlage der nachstehenden (neuen) Verordnung zu erfolgen, womit die beabsichtigte Indexanpassung ab 01.01.2022 in den jeweiligen Gebührensätzen berücksichtigt wird.

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister wird einstimmig beschlossen, nachstehende Verordnung zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 24.03.2022, Zahl: 813-52/2022, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates Flattach vom 14.12.2020, Zahl: 813-182/2020, mit der Gebühren für die Entsorgung von Abfällen und die Umweltberatung ausgeschrieben wird, dahingehend abgeändert wird, dass § 1 lautet wie folgt:

§ 1

Abfallgebühren

Gebühr/Abfuhr	excl. Ust.	inkl. Ust.
40-l Müllsack	€ 3,86	€ 4,25
70-l Müllsack	€ 6,76	€ 7,44
70-l Müllsack Sonderbereich	€ 5,93	€ 6,52
80-l Tonne 4-wöchentlich	€ 7,73	€ 8,30
80-l Tonne 2-wöchentlich	€ 6,68	€ 7,35
120-l Tonne 4-wöchentlich	€ 11,58	€ 12,74
120-l Tonne 2-wöchentlich	€ 10,02	€ 11,02
240-l Tonne 4-wöchentlich	€ 23,17	€ 25,49
240-l Tonne 2-wöchentlich	€ 20,03	€ 22,03
660-l Tonne 4-wöchentlich	€ 63,72	€ 70,09
660-l Tonne 2-wöchentlich	€ 55,10	€ 60,61
800-l Tonne 4-wöchentlich	€ 77,24	€ 84,96
800-l Tonne 2-wöchentlich	€ 66,78	€ 73,46
Müllsäcke: (Verkauf am Amt)	€ 6,20/Sack € 5,50/Sack	Tal Berg

§ 2

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2022 in Kraft.

Flattach, am 24.03.2022

Der Bürgermeister:
Kurt SCHÖBER

TOP 11: Verordnung „Kanalgebühren“ – Richtigstellung per 01.01.2022

Die Verrechnung der Kanalgebühren erfolgt seit 01.01.2019 auf Grundlage der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 11.12.2018, Zahl: 8510-1.443/2018, mit welcher Kanalgebühren und Gebühren für den gemeindeeigenen Wasserzähler ausgeschrieben werden

Gemäß GR-Beschluss vom 14.12.2020 werden die Kanalgebühren zudem ab 01.01.2021 jährlich einer Indexanpassung gemäß Verbraucherpreisindex (VPI) unterzogen.

Im Rahmen einer MS-Teams-Sitzung am 07.02.2022 mit Dr. Krenn und Hr. Klemen (beide Abt. 3 – Gemeinden) wurde unter anderem erörtert, dass Indexanpassungen dieser Art mittels eines einfachen GR-Beschlusses jedenfalls rechtswidrig sind. Jedenfalls bedarf es dafür der Beschlussfassung einer Verordnung.

Der genannte GR-Beschluss vom 14.12.2020 betreffend die Indexanpassung der Kanalgebühren ab 01.01.2021 wäre somit zu revidieren bzw. hat die Verrechnung der Kanalgebühren ab 01.01.2022 auf Grundlage der nachstehenden (neuen) Verordnung zu erfolgen, womit die beabsichtigte Indexanpassung ab 01.01.2022 in den jeweiligen Gebührensätzen berücksichtigt wird.

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, nachstehende Verordnung zu genehmigen:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 567
www.flattach.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 24.03.2022, Zahl: 8510-53/2022, mit der die **Kanalgebühren** und **Gebühren für den gemeindeeigenen Wasserzähler** ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß § 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 80/2020, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Flattach werden von der Gemeinde Flattach Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler werden Wasserzählergebühren ausgeschrieben.
- (5) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Flattach ist mit gesonderter Verordnung vom 08.06.2021, Zahl: 8510-132/2021 i.d.g.F. festgelegt (Kanalentsorgungsbereichsverordnung).

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude oder die befestigte Fläche mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

126,06 Euro

§ 5

Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser, das heißt dass 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m³ Abwasser gleichgestellt ist.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 6

Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

1,67 Euro

§ 7

Wasserzählergebühr

Die Wasserzählergebühr richtet sich nach der Größe des Messgerätes und beträgt pro Wasserzähler, Jahr und inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

a) für 3 m ³	6,00 Euro
b) für 7 m ³	10,00 Euro
c) für 20 m ³	20,00 Euro

§ 8

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren und der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Flattach angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanal- und Wasserzählergebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsg Gebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. März jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 10 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 10

Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren sind dreimal jährlich (Fälligkeit am 15.02., am 15.08. und am 15.11.) Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige bzw. Zahlschein jeweils im Jänner, Juli, und Oktober. Die Endabrechnung erfolgt im April.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsg Gebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vom 11.12.2018, Zahl: 8510-1.443/2018, mit welcher Kanalgebühren und Gebühren für den gemeindeeigenen Wasserzähler ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt SCHOBER

TOP 12: Übernahme Tourismusagenden durch die Gemeindeverwaltung ab 01.04.2022:

a) Wirtschaftsförderung 1. Quartal 2022 - Förderungsvereinbarung

Der Vorsitzende, GR Gert WALTER und GR Huber (Gesellschafter beim Sporthotel Mölltal) nehmen aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-AGO an den Beratungen und Beschlussfassungen zu diesem TOP (a) und b)) nicht teil.

1. Vize-Bürgermeister übergibt den Vorsitz an 2. Vize-Bürgermeisterin DI Vierbauch, welche den Vorsitz übernimmt.

Über Antrag von 2. Vize-Bürgermeisterin DI Vierbauch wird einstimmig beschlossen, nachstehende Förderungsvereinbarung zwischen der TG Mölltaler Gletscher und der Gemeinde Flattach zu genehmigen:

(Aufgrund der beabsichtigten Überführung aller Tourismusagenden in die Gemeindeverwaltung (BgA) ab 01.04.2022 wird die ggst. Wirtschaftsförderung naturgemäß nur für das 1. Quartal 2022 gewährt.)

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

GEMEINDE FLATTACH

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN“ genannt

UND DER

TG TOURISMUSGEMEINSCHAFT

MÖLLTALER GLETSCHER OG

Flattach 99, 9831 Flattach

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER“ genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

Die TG Tourismusgemeinschaft Mölltaler Gletscher OG ist eine von Flattacher Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben betriebene private Gesellschaft. Unternehmenszweck ist die touristische Bewerbung für das Schigebiet „Mölltaler Gletscher“ und die umliegenden Tourismusbetriebe im Gemeindegebiet Flattach sowie die Erbringung von Reisebüroleistungen (Zimmervermittlung).

Die Gesellschaft finanziert sich somit aus

- den erbrachten Leistungen gegenüber Unternehmen und Gästen
- den jährlichen Beiträgen der Gesellschafter
- Subventionen der Gemeinde Flattach

Der Tätigkeitsbereich der Gemeinde Flattach im touristischen Bereich beschränkt sich auf die notwendigen infrastrukturellen Maßnahmen (z.B. Lenk- und Leitsystem, Instandhaltung der Wanderwege, Ortsbildpflege, etc.)

Die Tourismusgemeinschaft erbringt ihre Leistungen auch im öffentlichen Interesse im Sinne der Gemeinde Flattach (Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation auf Messen, etc.). Aufgrund dessen erspart sich die Gemeinde unmittelbare finanzielle Aufwendungen für ihre zu erbringenden Leistungen. Die Gemeinde Flattach ist bei Entscheidungen betreffend Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (Prospektgestaltung, Web-Auftritt, Marketingschwerpunkte) mit eingebunden.

Das jährliche Aufkommen der tourismusgebundenen Einnahmen der Gemeinde Flattach aus Ortstaxe (€ 125.000,00) und Tourismusabgabe (ca. € 30.000,00) beträgt ca. € 155.000,00. Ein Teil dieser Einnahmen (ca. 60 %) wird in Form von jährlichen Subventionen an die Tourismusgemeinschaft durch die Gemeinde weitergegeben.

Es ist beabsichtigt, die Tourismusagenden per 01.04.2022 in die Gemeindeverwaltung (Betrieb gewerblicher Art) zu integrieren. Demzufolge wird der ggst. Förderungsvertrag nur für das 1. Quartal 2022 (Jän-März) abgeschlossen.

2. Art und Höhe der Förderung:

Die gewährte Förderung für die unter Punkt 1 beschriebene Maßnahme beträgt für das 1. Quartal (Jän-März) 2022

€ 25.000,00

3. Finanzierungsplan:

3.1 Der Förderungswerber bestätigt die Aufbringung der nachstehend im Finanzierungsplan dargestellten Geldmittel für das 1. Quartal 2022:

	€		%
Wirtschaftsförderung Gemeinde Flattach	€	25.000,00	53,42
Förderung „Raggaschlucht“ durch Gemeinde Flattach	€	7.900,00	16,88
Umsatzerlöse und Provisionen	€	13.900,00	29,70
Werbezuschuss der Gesellschafter (Begründung: Corona-Pandemie)	€	0,00	0,00
SUMME	€	46.800,00	100,00%

3.2 Das Zustandekommen des Vertrages ist dadurch aufschiebend bedingt, dass der Förderungswerber der Förderungsgeberin alle Zuwendungen schriftlich mitteilt, die er für die vertragsgegenständliche Maßnahme in den letzten fünf Jahren vor Abschluss dieses Vertrages aus öffentlichen Mitteln (unter Einschluss von Mitteln der Europäischen Union) erhalten hat, um deren Gewährung angesucht worden ist sowie um deren Gewährung der Förderungswerber noch ansuchen will. Stellt der Förderungswerber später ein zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch nicht geplantes Förderungsansuchen oder erhält er eine Förderung, hat er auch das der Förderungsgeberin unverzüglich mitzuteilen. Mitteilungspflichtige Zuwendungen sind auch dem Förderungswerber individuell gewährte Steuerbefreiungen und -erleichterungen sowie Entlastungen von anderen öffentlichen Lasten.

4. Durchführung:

- 4.1 Der Förderungswerber verpflichtet sich, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs 2 Bundesvergabegesetz 2006 – BVergG die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Oberschwellenbereich einzuhalten.
- 4.2. Bei allfälligen Änderungen der dem Vertrag zu Grunde liegenden Maßnahme ist vor Durchführung der Maßnahme die schriftliche Zustimmung der Förderungsgeberin einzuholen. Die im Förderungsvertrag festgelegten Termine sind strikt einzuhalten.
- 4.3 Die Förderungsgeberin behält sich vor, allfällige technische und wirtschaftliche Überprüfungen der Maßnahme während oder nach der Durchführung entweder selbst durch den Kontrollausschuss der Gemeinde Flattach durchzuführen oder sich zur Durchführung Dritter zu bedienen. Der Förderungswerber hat daher über Aufforderung Organen der Förderungsgeberin (Kontrollausschuss oder Bürgermeister) den Zugang zum Betriebsstandort zu gestatten, erforderliche Auskünfte zu erteilen sowie die uneingeschränkte Einsichtnahme in sämtliche zugehörige Unterlagen zu ermöglichen. Eine allfällige Überprüfung der Maßnahme durch rechnungshofartige Einrichtungen wird jedenfalls vorbehalten.
- 4.4 Zum Nachweis der Maßnahme und der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel sind gesonderte auf die Gesamtkosten der Maßnahme bezogene Aufzeichnungen zu führen und samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen sieben Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.
- 4.5. Der Förderungswerber verpflichtet sich, der Förderungsgeberin unverzüglich alle Ereignisse mitzuteilen, welche die Durchführung der geförderten Leistung/Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder der vereinbarten Bedingungen erfordern würden.

- 4.6. Der Förderungswerber leistet Gewähr dafür, dass er die für die Durchführung der Leistung erforderlichen Befähigungen besitzt. Handelt es sich um eine juristische Person gilt dies entsprechend für deren Organe.
- 4.7. Der Förderungswerber verpflichtet sich, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten.
- 4.8. Die effiziente Verwendung (auch im Sinne der Gemeinde Flattach) der unter Pkt. 1 beschriebenen Subvention wird seitens der Gemeinde im Wege nächstehender Maßnahmen regelmäßig kontrolliert:
 - Teilnahme des Bürgermeisters sowie des Fremdenverkehrsausschussobmannes bei den Sitzungen der Tourismusgemeinschaft
 - Prüfung der wirtschaftlichen Gebarung sowie des Rechnungswesens und des Wohlverhaltens der Gesellschaft im Sinne der öffentlichen Interessen der Gemeinde Flattach durch den Kontrollausschuss der Gemeinde. Bei diesen Prüfungen besteht seitens der Tourismusgemeinschaft eine lückenlose Informationspflicht durch die Bereitstellung sämtlicher Unterlagen.

5. Auszahlung:

- 5.1 Die Auszahlung der jeweils aliquoten Fördermittel erfolgt – nach den finanziellen Möglichkeiten der Förderungsgeberin – auf Grundlage der vom Förderungswerber tatsächlich geleisteten Zahlungen.
- 5.2 Zur Auszahlung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) detaillierte Auflistung der Kosten;
 - b) Zahlungsbelege, dazugehörige Kontoauszüge sowie sonstige notwendige bzw geeignete Nachweise (z.B. für die Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen);

c) ein abschließender Bericht bis 01. April 2022 über die durchgeführte Maßnahme und die erzielten Projektergebnisse.

5.3. Die Endabrechnungsunterlagen (rechtsverbindlich gefertigter Schlussbericht einschließlich der Abrechnung mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen in übersichtlicher Form) sind spätestens bis 01. April 2022 nach Fertigstellung der Maßnahme der Förderungsgeberin vorzulegen.

6. Einstellung und Rückerstattung:

6.1 Über Aufforderung der Förderungsgeberin hat der Förderungswerber innerhalb von vier Wochen die gewährten Förderungsmittel gänzlich oder teilweise, bei Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 vH über dem Basiszinssatz, zurück zu erstatten, wenn

- a) Fördermittel trotz Nichteintritts einer vereinbarten Bedingung ausbezahlt worden sind;
- b) die Förderungsgeberin oder deren Beauftragte über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert worden sind;
- c) die geförderte Maßnahme nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig durchgeführt worden ist;
- d) die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- e) wenn die sonstigen Förderungsvoraussetzungen nicht, nicht vereinbarungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt worden sind;
- f) die Voraussetzungen für die Gewährung der Fördermittel nachträglich, wenn auch nur teilweise, entfallen sind;
- g) über das Vermögen des Förderungswerbers vor Beendigung der Durchführung der Maßnahme oder vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraus-

setzungen ein Konkursverfahren eröffnet bzw die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden ist;

- h) der Betrieb des Förderungswerbers vor Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen dauernd eingestellt worden ist;
- i) vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolgen enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
- j) vom Förderungswerber Überprüfungen be- oder verhindert worden sind;
- k) der Förderungswerber Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder eine Änderung der Förderungsbedingungen im Sinn von Punkt 4.5 erforderlich machen würden, nicht rechtzeitig mitgeteilt hat;
- l) der Förderungsgeber gegen die Verpflichtungen aus Punkt 7. (Rechtsnachfolge) verstößt;
- m) die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb der 7-jährigen Aufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Förderungswerbers (auf Grund höherer Gewalt zB Naturkatastrophen, Brand) verloren gegangen sind;
- n) die ausdrückliche schriftliche Zustimmung zur Datenübermittlung nach dem Datenschutzgesetz 2000 – DSG, schriftlich widerrufen worden ist;
- o) der Förderungswerber das Gleichbehandlungsgesetz verletzt hat

6.2. Tritt einer der oben (6.1.) angeführten Sachverhalte ein, so erlischt gleichzeitig die Zusicherung hinsichtlich der noch nicht ausbezahlten Förderung.

6.3. Von einer Einstellung und Rückerstattung der Fördermittel kann in den Fällen der Eröffnung des Ausgleiches über das Vermögen des Förderungswerbers oder einer Veräußerung abgesehen werden, wenn trotz Eröffnung des Ausgleichs bzw der Veräußerung die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet scheint. Auf die Anmeldung einer Forderung im Konkursverfahren darf von der Förderungsgeberin nicht verzichtet werden.

7. Rechtsnachfolge:

Die Übertragung des geförderten Unternehmens im Wege der Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge unter Lebenden (einschließlich der Verpachtung oder Vermietung) vor vollständiger Verwirklichung der vereinbarten Maßnahme an einen Dritten ist an die Zustimmung der Förderungsgeberin gebunden.

8. Abtretung, Anweisung oder Verpfändung:

Der Förderungswerber verpflichtet sich, weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise über die gewährte Förderung zu verfügen.

9. Datenschutz:

Der Förderungswerber erklärt seine ausdrückliche Zustimmung gemäß Datenschutzgesetz 2000 – DSG, dass alle im Ansuchen um Gewährung von Fördermitteln enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und automationsunterstützt verarbeiteten Daten

- a) den zuständigen Landesstellen, dem Landesrechnungshof, dem Rechnungshof der Republik Österreich und den Organen der EU für Kontrollzwecke übermittelt werden dürfen und
- b) Dritten zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte (zB Evaluierungen) über die Auswirkungen der Förde-

– unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen – überlassen werden dürfen.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand:

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Klagenfurt. Der Förderungsgeberin ist vorbehalten, den Förderungswerber auch bei seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

11. Allgemeine Bestimmungen:

11.1 Der Förderungswerber erklärt diesen Förderungsvertrag vorbehaltlos anzunehmen.

11.2 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

11.3 Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Flattach, am 24.03.2022

Fertigung durch die Gemeinde:

Der Bürgermeister

.....
Kurt SCHÖBER

Für den Gemeindevorstand

.....
2. Vize-Bürgermeisterin
DI Karin VIERBAUCH

Dieser Förderungsvertrag wurde in der Sitzung 1/2022 des Gemeinderates der Gemeinde Flattach vollinhaltlich beschlossen.

Das Mitglied des Gemeinderates:

.....
Kornelia STRIEDNIG

Es wird somit bestätigt, dass die angeführten Mandatare berechtigt sind, die Zeichnung im Sinne des § 71 Abs. 2 der K-AGO vorzunehmen.

.....
AL Mag. (FH) Markus ZAISER

Ferienwohnungen Raggaschlucht
Harald Bidner
Schmelzhütten 24, 9831 Flattach

Hotel Flattacher Hof
Rieger GmbH & Co. KG
Flattach 13, 9831 Flattach

.....
Sporthotel Mölltal GmbH
Kleindorf 10, 9831 Flattach

.....
Alpenhotel Badmeister
Gert WALTER
Innerfragant 18, 9831 Flattach

.....
Hotel Fraganter Wirt
Otto Pacher, Außerfragant 16, 9831 Flattach

.....
Appartementhaus Gugganig
Adolf Gugganig
(kooptiertes Mitglied)
Kleindorf 59, 9831 Flattach

.....
Mölltaler Gletscherbahnen GmbH & Co. KG
Innerfragant 46, 9831 Flattach

.....
Gasthof Innerfraganter Wirt
Christine Reiter
(kooptiertes Mitglied)
Innerfragant 24, 9831 Flattach

.....
Appartementhaus Mentil
Daniel Mentil
(kooptiertes Mitglied)
Kleindorf 6, 9831 Flattach

.....
Alpincenter Weißseehaus
Peter Zraunig
(kooptiertes Mitglied)
Flattachberg 19, 9831 Flattach

Gruppe II:
Ferienhaus Hasslacher, vertreten durch Elfriede Rumbold (kooptiertes Mitglied)
Flattach 86, 9831 Flattach

.....

TOP 12: Übernahme Tourismusagenden durch die Gemeindeverwaltung ab 01.04.2022:

b) Kaufvertrag TG Mölltaler Gletscher – Gemeinde Flattach - Genehmigung

Die TG Tourismusgemeinschaft Mölltaler Gletscher OG, Flattach 99, 9831 Flattach, ist eine von Flattacher Gastronomie- und Beherbergungsbetrieben betriebene private Gesellschaft.

Den Unternehmenszweck bilden

- die touristische Bewerbung von Kärntens einzigem Ganzjahresschigebiet, dem „Mölltaler Gletscher“, sowie der im Gemeindegebiet ansässigen Tourismusbetriebe sowie
- die Erbringung von Reisebüroleistungen (Zimmervermittlung).

Die Gesellschaft finanziert sich aus

- den erbrachten Leistungen gegenüber Unternehmen und Gästen
- den jährlichen Beiträgen der Gesellschafter
- Subventionen der Gemeinde Flattach

Der Tätigkeitsbereich der Gemeinde Flattach im touristischen Bereich beschränkt sich auf die notwendigen infrastrukturellen Maßnahmen (z.B. Lenk- und Leitsystem, Instandhaltung der Wanderwege, Ortsbildpflege, etc.), um unseren Gästen ein ansprechendes touristisches Angebot bieten zu können.

Die Tourismusgemeinschaft erbringt ihre Leistungen auch im öffentlichen Interesse im Sinne der Gemeinde Flattach (Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation auf Messen, etc.). Aufgrund dessen spart die Gemeinde unmittelbar finanzielle Aufwendungen für ihre zu erbringenden Leistungen ein.

Die Gemeinde Flattach ist bei Entscheidungen der OG betreffend Werbung und Öffentlichkeitsarbeit (Prospektgestaltung, Web-Auftritt, Marketingschwerpunkte) stets maßgeblich mit eingebunden.

Das jährliche Aufkommen der tourismusgebundenen Einnahmen der Gemeinde Flattach aus den Titeln Ortstaxe (€ 125.000,00) und Tourismusabgabe (ca. € 30.000,00) beträgt ca. € 155.000,00.

Ein Teil dieser Einnahmen (ca. 60 %) wird in Form von jährlichen Subventionen (Wirtschaftsförderungen) an die Tourismusgemeinschaft durch die Gemeinde weitergegeben.

Zur Veranschaulichung werden nachstehend – anhand der Zahlen aus dem Jahr 2019 (vor Beginn der Corona-Pandemie) - die jährlichen finanziellen Zuwendungen der Gemeinde Flattach an die TG Mölltaler Gletscher OG wie folgt dargestellt:

gliedert sich in:

€ 133.300	€ 95.300	Wirtschaftsförderung 2019 lt. Förderungsvertrag
	€ 36.400	Marketing und PR für Naturdenkmal „Raggaschlucht“
	€ 1.600	Abwicklung Gästeehrungen, Silvester-Veranstaltung
€ 10.000	(trägt die Gemeinde)	Werbeaufwendungen für „Raggaschlucht“

€ 3.500	(trägt die Gemeinde)	Aufwendungen für Druckwerke, Prospekte, ...
€ 146.800	Summe	

Die Finanzierung der OG stellt sich – beispielhaft anhand des genannten Förderungsvertrages zur Wirtschaftsförderung 2019 – wie folgt dar:

Wirtschaftsförderung Gemeinde Flattach	€ 95.300,00	33,89 %
Umsatzerlöse und Provisionen	€ 168.000,00	59,75 %
Werbezuschuss der Gesellschafter	€ <u>17.880,00</u>	6,36 %
Summe:	€ 281.180,00	100,00%

Seit geraumer Zeit besteht die Absicht, die TG Mölltaler Gletscher OG als Gesellschaft aufzulösen, und die touristischen Agenden in die Gemeindeverwaltung zu übertragen. Diesbezüglich liegt aktuell der notwendige einstimmige Gesellschafterbeschluss über die Auflösung der TG Mölltaler Gletscher OG vor. Die touristischen Agenden sollen nunmehr per 01.04.2022 in die Gemeindeverwaltung als Betrieb gewerblicher Art (BgA) integriert werden.

Nach inhaltlichen und fachlichen Abstimmungen und Aufbereitungen mit der örtlich zuständigen Notarin Mag. Ilse Radl MBL, 9821 Obervellach, und Steuerberater Mag. Michael Dullnig, 9831 Flattach, wurde folgendes Szenario als taugliche weitere Vorgehensweise definiert:

- Der Steuerberater empfiehlt, keine Betriebsübergabe – also keinen „Unternehmenskauf“ oder „Unternehmensschenkung“ - anzustreben.
- Anstatt dessen sollen sämtliche materielle und immateriellen Vermögensgegenstände, Geschäftsausstattung, und sämtliches „tourismusbezogenes Datenmaterial“ durch die OG an die Gemeinde Flattach unentgeltlich übertragen werden.
- Am Ende dieses Prozesses kann die OG sodann im Firmenbuch gelöscht werden. Dazu bedarf es einstimmiger Gesellschafterbeschlüsse und der für die Gemeinde Flattach erforderlichen Genehmigungen. Konkret müssen die Gesellschafter den derzeit vorliegenden Gesellschafterbeschluss - der ja aktuell auf „Auflösung TG“ lautet - einstimmig dahingehend ändern, dass sich die OG nicht auflöst, sondern ihre Assets (siehe vorstehend) bis längstens zum Stichtag 01.04.2022 an die Gemeinde Flattach schenkt.

Mögliche Begründung für die Schenkung: Die Gemeinde hat bis dato quasi den Großteil der Aufwendungen der TG finanziert (TG-Büro, Versicherungen, Personal, EDV-Anlage, Ausstattung, etc.).

Thema Personal:

Der Stellenplan der Gemeinde muss somit um zwei Planstellen („Leitung Tourismusbüro“ und „Mitarbeit Tourismusbüro“) erweitert werden. Dafür müssen diese neu zu schaffenden Planstellen der Gemeinde nach fachlichen Kriterien (K-GMVZV) bewertet (Stichwort: Stellenwert), in den Stellenplan 2022 der Gemeinde aufgenommen und die Stellenplan-Abänderung von der Aufsichtsbehörde genehmigt und vom Gemeinderat beschlossen werden.

Vize-Bgm. DI Vierbauch bedankt sich an dieser Stelle bei Bürgermeister, Amtsleiter, FV Thaler und Fr. Loipold (TG Mölltaler Gletscher) für deren großen Einsatz in den vergangenen Wochen und Monaten, um diesen TOP beschlussfähig aufzubereiten. Ein großer Dank gebührt lt. Vierbauch auch den Gesellschaftern der TG für deren unermüdlichen Einsatz in den vergangenen Jahrzehnten.

Über Antrag von 2. Vize-Bürgermeisterin DI Vierbauch wird einstimmig beschlossen, sämtliche Tourismusakten per 01.04.2022 in die Gemeindeverwaltung (BgA) zu integrieren sowie nachstehenden Kaufvertrag (Endfassung Notariat Obervellach vom 24.03.2022) zu genehmigen:

AZ: 12/2022

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1. der **TG Tourismusgemeinschaft Mölltaler Gletscher OG**, Flattach 99, 9831 Flattach, FN 333802k, als Verkäuferin und der
 2. **Gemeinde Flattach**, Flattach 73, 9831 Flattach, als Käuferin
- wie folgt:

I. RECHTSVERHÄLTNISSE

Die TG Tourismusgemeinschaft Mölltaler Gletscher OG betreibt die touristische Bewerbung des Schigebietes „Mölltaler Gletscher“ und der im Gemeindegebiet Flattach ansässigen Tourismusbetriebe und erbringt außerdem Reisebüroleistungen in Form der Zimmervermittlung. Die TG Tourismusgemeinschaft Mölltaler Gletscher OG erbringt ihre Leistungen auch im öffentlichen Interesse für die Gemeinde Flattach in Form von Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation auf Messen, etc., wobei die Gemeinde Flattach hinsichtlich dieser Leistungen beispielsweise zu Prospektgestaltung, Web-Auftritt, Marketing in Entscheidungen der TG Tourismusgemeinschaft Mölltaler Gletscher OG eingebunden wird. Die Gemeinde Flattach stellt derzeit die für den Tourismusbereich notwendigen infrastrukturellen Maßnahmen wie Lenk- und Leitsystem, Erhaltung der Wanderwege, Ortsbildpflege) zur Verfügung.

Da die Tourismusagenden der Gemeinde Flattach zukünftig in die Gemeindeverwaltung integriert werden, sollen die Geschäftsausstattung und das auf die Tourismusagenden bezogene Datenmaterial der TG Tourismusgemeinschaft Mölltaler Gletscher OG an die Gemeinde Flattach übertragen und nach erfolgter Übernahme der Tourismusagenden durch die Gemeinde Flattach die sodann vermögenslose TG Tourismusgemeinschaft Mölltaler Gletscher OG im Firmenbuch gelöscht werden.

Die bestehenden Arbeitsverhältnisse der TG Tourismusgemeinschaft Mölltaler Gletscher OG mit deren zwei Arbeitnehmerinnen werden durch die TG Tourismusgemeinschaft Mölltaler Gletscher OG beendet und von der Gemeinde Flattach nicht übernommen. Die Gemeinde Flattach wird hingegen zwei für die Tourismusagenden neu zu schaffende Planstellen öffentlich ausschreiben.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass somit lediglich die obgenannten Vermögensgegenstände von der Gemeinde Flattach erworben werden, somit keine Unternehmensübertragung stattfindet und von der Erwerberin keine diesbezüglichen Haftungen, insbesondere im Sinne des § 1409 ABGB übernommen werden.

II. KAUFVEREINBARUNG

Die TG Tourismusgemeinschaft Mölltaler Gletscher OG verkauft und übergibt somit die Geschäftsausstattung und das auf die Tourismusagenden bezogene Datenmaterial laut dem diesem Vertrag beiliegenden Anlageverzeichnis mit allen Rechten und Pflichten, so wie sie diese besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, an die Käuferin, die Gemeinde Flattach, und diese kauft und übernimmt das obgenannte Kaufobjekt von der Verkäuferin in ihr Eigentum.

III. KAUFPREIS

Der Kaufpreis wird einvernehmlich mit € 100,-- festgesetzt. Die Käuferin verpflichtet sich, den Kaufpreis binnen 14 Tagen ab allseitiger Vertragsunterfertigung auf ein noch bekannt zu gebendes Konto der Verkäuferin zu bezahlen bzw. zu überweisen. Bei Zahlungsverzug sind fällige Beträge mit 6 % jährlich zu verzinsen.

IV. GEWÄHRLEISTUNG

Der Käuferin ist das Kaufobjekt bekannt. Es wird vereinbart, dass, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich eine Haftungs- oder Gewährleistungsübernahme durch die Verkäuferin erfolgt, jegliche Haftung und Gewährleistung der Verkäuferin einvernehmlich ausgeschlossen wird. Die Verkäuferin haftet jedoch dafür, dass die vertragsgegenständliche Geschäftsausstattung nicht unter Eigentumsvorbehalten steht sowie nicht streitverfangen ist und diesbezüglich keine exekutions- und verwaltungsrechtlichen Verfahren anstehen bzw. anhängig sind. Die Käuferin ist in Kenntnis der mit den Gerätschaften verbundenen Wartungsverträge.

Der Käuferin sind durch die Verkäuferin alle zum Kaufobjekt gehörenden physischen und elektronischen Unterlagen auszuhändigen.

V. ÜBERGABE

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes erfolgt zum Stichtag mit allen Rechten und Vorteilen, mit denen die Verkäuferin das Kaufobjekt bis dahin besessen und benützt hat beziehungsweise hierzu berechtigt gewesen wäre.

Besitz und Vorteil, Last, Gefahr und Zufall gehen hinsichtlich des Vertragsobjektes längstens mit dem 30.04.2022 - Tagesablauf auf die Käuferin über, welche ab diesem Zeitpunkt sämtliche mit dem Vertragsobjekt anfallenden Kosten zu tragen hat.

VI. NEBENBESTIMMUNGEN

1. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde Flattach.
2. Sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die Käuferin.
3. Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Formerfordernis.
4. Das Original dieses Vertrages übernimmt die Käuferin, die Verkäuferin erhält eine einfache oder beglaubigte Kopie.
5. Die Vertragsteile stellen einvernehmlich und einseitig unwiderruflich fest, dass die vereinbarte Gegenleistung dem gemeinen Wert der verkauften Sache entspricht.
6. Auf weitere Vereinbarungen in diesem Kaufvertrag wird verzichtet.

Flattach, am _____

**TG Tourismusgemeinschaft
Mölltaler Gletscher OG, FN 333802k**

Harald Bidner

Sporthotel Mölltal Ges.m.b.H., FN 88867m
vertreten durch den Geschäftsführer
Siegfried Huber

Otto Pacher

Hotel Flattacher Hof Rieger GmbH & Co KG, FN 232377g
vertreten durch die Hotel Flattacher Hof Rieger GmbH, FN 232375d
diese vertreten durch die Geschäftsführerin
Sigrid Rieger

Gert Walter

Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG, FN 19797p
vertreten durch die Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH, FN 93283g
diese vertreten durch

Flattach, am _____

Für die Gemeinde Flattach:

Der Bürgermeister:

Kurt Schober

Das Mitglied des Gemeindevorstandes:
Die 2. Vize-Bürgermeisterin:

DI Karin Vierbauch

Dieser Kaufvertrag wurde vom Gemeinderat Flattach in seiner Sitzung vom 24.03.2022 unter TOP 12 b) vollinhaltlich beschlossen.

Das Mitglied des Gemeinderates:

GR Kornelia Striednig

Es wird somit bestätigt, dass die fertigenden Mandatäre berechtigt sind, die Zeichnung i.S. § 71 (2) K-AGO vorzunehmen.

Der Leiter des Inneren Dienstes:

AL Mag. (FH) Markus Zaiser

Sachkontenübersicht

01.01.2021 bis 31.12.2021

TG Tourismusgemeinschaft Möltaler Gletscher OG

Steuerrecht

Konto	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abrechnung kum. 01.01.2021	Veränderung	Buchwert Abrechnung kum. 31.12.2021	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
126 Websites (Internet-Homepage)	9.591,00 0,00 9.591,00	3.197,00 AIA 8.394,00	-3.196,99	0,01 9.590,99	0,00
340 Grundstückseinrichtungen	1.489,75 0,00 1.489,75	0,02 1.489,73	0,00	0,02 1.489,73	0,00
600 Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.664,26 0,00 11.664,26	3.104,03 AIA 8.560,22	-3.103,99	0,04 11.664,21	0,00
620 Büromaschinen, EDV-Anlagen	1.236,60 0,00 1.236,60	0,02 1.236,78	0,00	0,02 1.236,78	0,00
Gesamtsumme	24.001,60 0,00 24.001,60	6.301,07 AIA 17.700,73	-6.300,98	0,09 24.001,71	0,00

<p>Z = Zugang VSTK = Vorsteuerkürzung VZ = vorzeitige AIA Izu = Investitionszuschuss IzV = BR VZ AIA</p>	<p>G = Gessnabgang E = Erweiterung GWG = AIA GWG §12 = BR §12 GWG = BR GWG</p>	<p>T = Teilabgang U = Umbuchung tw = Teilwert-AIA eK = sonstige Korrektur GFB = Gewinnfreibetrag</p>	<p>AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung eA = sonstige Änderung so = außerordentliche AIA ZaU = Zugang aufgrund Umgründung Eb = Ersatzbeschaffung</p>	<p>BWM = Buchwertminderung AIA = Planmäßige AIA Zu = Zuschreibung AaU = Abgang aufgrund Umgründung</p>
--	--	--	--	--

Mag. Michael Dullnig BA
Kanzlei Dullnig

Seite 1

Anlagenverzeichnis

01.01.2021 bis 31.12.2021

Steuerrecht

TG Tourismusgemeinschaft Mölltaler Gletscher OG

125 Websites (Internet-Homepages)										
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK-Anfang Veränderung AHK-Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2021	Veränderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2021	Bewertungsreserve GFB Zuschuss	
1-0	Website- Programmierung CS4-Kitz	CS4Web OG-KITZ (300037)	15.04.2019 15.04.2019	3,00 0,00	9.591,00 0,00 9.591,00	3.197,00 6.394,00	A/A -3.196,99	0,01 9.590,99	0,00	

Z = Zugang
VSTK = Vorsteuerkürzung
VZ = vorzeitige AA
Izu = Investitionszuschuss
VZ = BR VZ AA

G = Gesamtabgang
E = Erweiterung
GWG = A/A GWG
§12 = BR §12
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
U = Umbuchung
tw = Teilwert-AA
sK = sonstige Korrektur
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
sA = sonstige Änderung
ao = außerordentliche AA
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
AA = Planmäßige AA
Zu = Zuschreibung
AeU = Abgang aufgrund Umgründung

Mag. Michael Dullnig BA
Kanzlei Dullnig

Seite 2

Anlagenverzeichnis

01.01.2021 bis 31.12.2021

TG Tourismusgemeinschaft Mltaler Gletscher OG

Steuerrecht

340 Grundstckseinrichtungen									
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Vernderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2021	Vernderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2021	Bewertungsreserve GFB Zuschuss
1-0	Werbetafel	Schraff GmbH, Windfern	05.09.2008 05.09.2008	5,00 0,00	834,75 0,00 834,75	0,01 834,74	0,00	0,01 834,74	0,00
2-0	Scheinwerfer Rodelb.	Elektro Krobeth, Splits/Drau	30.01.2012 30.01.2012	5,00 0,00	655,00 0,00 655,00	0,01 654,99	0,00	0,01 654,99	0,00
Summe Konto 340					1.489,75 0,00 1.489,75	0,02 1.489,73	0,00	0,02 1.489,73	0,00

Z = Zugang	G = Gesamtabgang	T = Teilabgang	AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung	BWM = Buchwertminderung
VSTK = Vorsteuerkrzung	E = Erweiterung	U = Umbuchung	ak = sonstige nderung	AA = Pauschalierte AA
VZ = vorzeitige AA	GWG = AA GWG	tw = Teilwert-AA	ao = auerordentliche AA	Zu = Zuschreibung
Izu = Investitionszuschuss	§12 = BR §12	ak = sonstige Korrektur	ZaU = Zugang aufgrund Umgrndung	AaU = Abgang aufgrund Umgrndung
VZ = BR VZ AA	GWG = BR GWG	GFB = Gewinnfreibetrag	Eb = Ersatzbeschaffung	

Mag. Michael Dullnig BA
Kanzlei Dullnig

Seite 3

Anlagenverzeichnis

01.01.2021 bis 31.12.2021

TG Tourismusgemeinschaft Mölltaler Gletscher OG

Steuerrecht

600 Betriebs- und Geschäftsausstattung										
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Veränderung AHK Ende	Buchwert Abreibung kum. 01.01.2021	Veränderung	Buchwert Abreibung kum. 31.12.2021	Bewaltungsreserve GFB Zuschuss	
1-0	Projektor ACER	a.sut GmbH, Spital/Drau	08.07.2008 08.07.2008	5,00 0,00	387,00 0,00 387,00	0,01 386,99	0,00	0,01 386,99	0,00	
2-0	3 PC-Sets komplett	a.sut GmbH, Spital/Drau	20.08.2012 20.08.2012	4,00 0,00	2.918,00 0,00 2.918,00	0,01 2.917,99	0,00	0,01 2.917,99	0,00	
4-0	Telefonanlage fpl mit Einrastung und Montage	RKM GmbH & Co KG, Räuflach 169, Oberveleach	30.07.2015 30.07.2015	5,00 0,00	2.171,25 0,00 2.171,25	0,01 2.171,24	0,00	0,01 2.171,24	0,00	
5-0	KBUSCHNI G/ Foto-Web	Ing. Klausnig Gerhard, Stranach 9,	08.06.2017 08.06.2017	5,00 0,00	6.208,00 0,00 6.208,00	3.104,00 AIA 3.104,00	-3.103,99	0,01 6.207,99	0,00	
Summe Konto 600					11.684,25 0,00 11.684,25	3.104,03 AIA 8.580,22	-3.103,99	0,04 11.684,21	0,00	

Z = Zugang
VSTK = Vorsteuerkürzung
VZ = vorzeitige AIA
Izu = Investitionszuschuss
VZ = BR VZ AIA

G = Gesamtabgang
E = Erweiterung
GWG = AIA GWG
§12 = BR §12
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
U = Umbuchung
tw = Teilwert-AIA
sK = sonstige Korrektur
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
sA = sonstige Änderung
ao = außerordentliche AIA
ZaU = Zugang aufgrund Umgründung
Eb = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
AIA = Planmäßige AIA
Zu = Zuschreibung
AaU = Abgang aufgrund Umgründung

Mag. Michael Dullnig BA
Kanzlei Dullnig

Seite 4

Anlagenverzeichnis

01.01.2021 bis 31.12.2021

Steuerrecht

TG Tourismusgemeinschaft Mlltaler Gletscher OG

620 Bromaschinen, EDV-Anlagen										
Inv-Nr	Bezeichnung	Lieferant	Anschaffung Inbetriebnahme Abgang	ND RestND	AHK Anfang Verlnderung AHK Ende	Buchwert Abschreibung kum. 01.01.2021	Verlnderung	Buchwert Abschreibung kum. 31.12.2021	Bewertungsreserve GFB Zuschuss	
1-0	SHARP Kasea XEA207B SerienNr.	Bromaschinen Karl, Villacherstr. 152, Spittal an der	20.05.2016 20.05.2016	1,00 0,00	785,00 0,00 785,00	0,01 784,99	0,00	0,01 784,99		0,00
2-0	KARL Fiskalbox	Bromaschinen Karl, Villacherstr. 152, Spittal an der	22.03.2017 22.03.2017	4,00 0,00	471,80 0,00 471,80	0,01 471,79	0,00	0,01 471,79		0,00
Summe Konto 620					1.236,80 0,00 1.236,80	0,02 1.236,78	0,00	0,02 1.236,78		0,00
Gesamtsumme					24.001,80 0,00 24.001,80	6.301,07 AfA 17.700,73	-6.300,98	0,09 24.001,71		0,00

Z = Zugang
VSTK = Vorsteuerkrzung
VZ = vorzgige AfA
Izu = Investitionszuschuss
VZ = BR VZ AfA

G = Gesamtabgang
E = Erwerbsleistung
GWG = AfA GWG
§12 = BR §12
GWG = BR GWG

T = Teilabgang
U = Umbuchung
Iw = Teilwert-AfA
sK = sonstige Korrektur
GFB = Gewinnfreibetrag

AHKM = Anschaffungs-/Herstellungskostenminderung
sA = sonstige nderung
ao = auerordentliche AfA
ZaU = Zugang aufgrund Umgrndung
Eo = Ersatzbeschaffung

BWM = Buchwertminderung
AfA = Finanzlgige AfA
Zu = Zuschreibung
AaU = Abgang aufgrund Umgrndung

Mag. Michael Dullnig BA
Kanzlei Dullnig

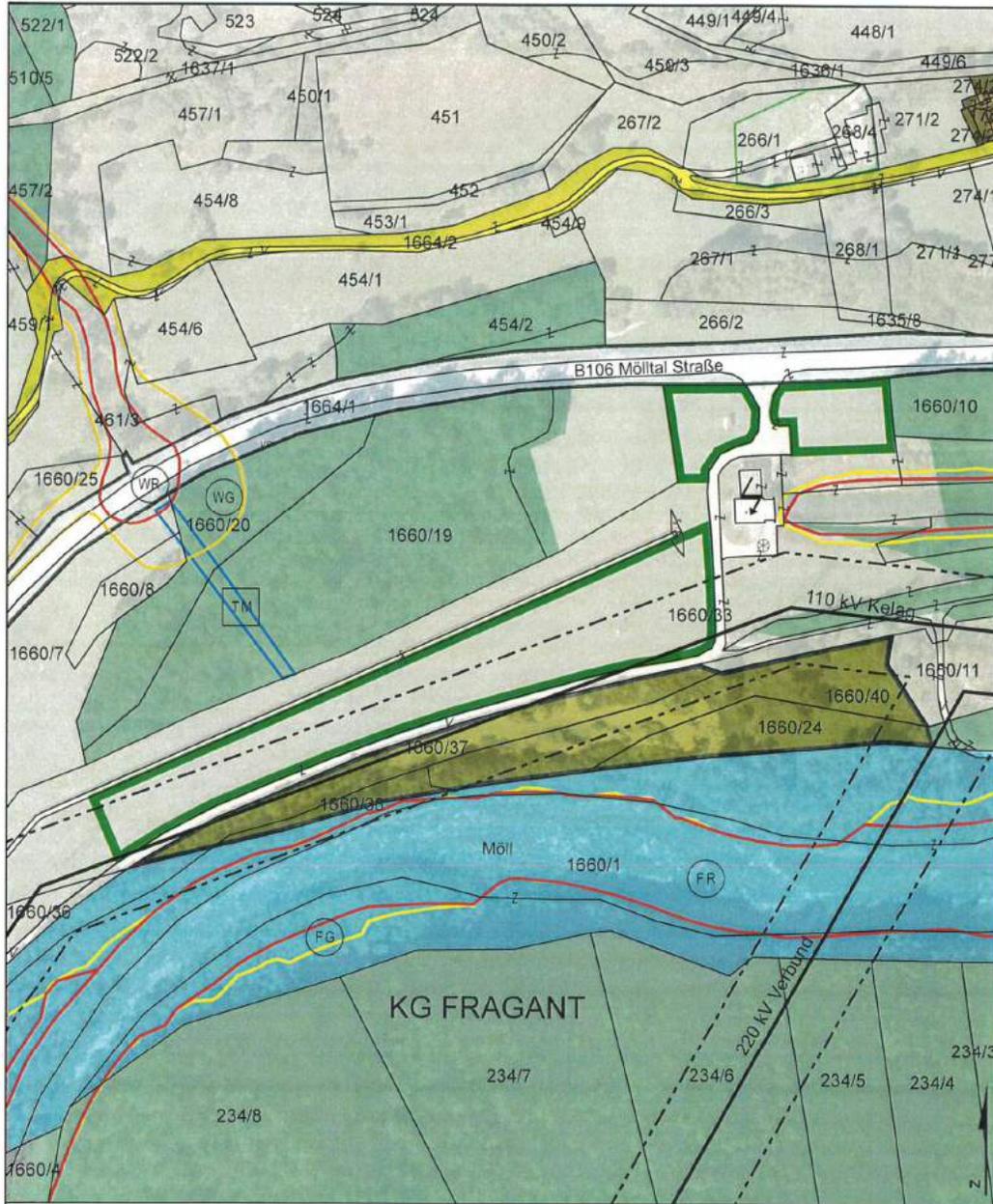
Seite 5

TOP 13: FläWi-Änderungen 2021 – Beschlussfassung nach Kundmachung

a) 1/2021 (KELAG – PV-Anlage)

Vize-Bgm. DI Vierbauch übergibt den Vorsitz an 1. Vize-Bgm. Gugganig, welcher den Vorsitz übernimmt.

Die KELAG – Kärntner Elektrizitäts AG ersuchte um Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von 13.902 m² ihrer Parzelle-Nr. 1660/33, KG 73303 Fragant, gemäß nachstehendem Lageplan:



**GEMEINDE FLATTACH
UMWIDMUNGSLAGEPLAN 01/2021**



UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHEN
IN GRÜNLAND PHOTOVOLTAIKANLAGE, GP 1660/33 tlw., KG FRAGANT, INSGESAMT 13.902 m²

KUNDMACHUNG

VON:

BIS:

GEMEINDERATS BESCHLUSS

VOM:

RAUMPLANUNGSBÜRO
DI JOHANN KAUFMANN
RAUMPLANUNG - STADTDESIGN

GEMEINDE FLATTACH
LAGEPLAN ZUR WIDMUNGSÄNDERUNG

M 1:2.500

ZT

A - 9020 KLAGENFURT MIESSTALERSTRASSE 18
TEL 0463/595857 team@kaufmann.direct

BEARBEITUNG: WU/HEJ DATUM: 17.03.2021 PLANNR.: 08503-01/2021

Zivltechniker
bürgen für Qualität.

Demzufolge wurde die beabsichtigte Flächenumwidmung in der Zeit von 01. Dezember bis 29. Dezember 2021 kundgemacht bzw. sämtliche Bundes- und Landesdienststellen verständigt bzw. zur Abgabe der notwendigen Stellungnahmen aufgefordert.

Zu diesem Umwidmungspunkt wurden folgende Fachgutachten eingefordert:

- Abteilung 9 – UA Straßenbauamt Spittal/Drau
- Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik
- Abteilung 8 – UA Nsch – Naturschutz
- Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft Spittal/Drau

Überdies ist mit dem Widmungswerber

- eine vertragliche Sicherstellung der widmungsgemäßen Nutzung inkl. Besicherung sowie
- eine vertragliche Sicherstellung des Abbaus bei Beendigung der PV-Nutzung inkl. Besicherung

abzuschließen.

Die eingeforderten Fachgutachten liegen mittlerweile vollständig vor, und lauten wie folgt:

ZAISER Markus (Gemeinde Flattach)

Von: Gemeinde Flattach
Gesendet: Dienstag, 04. Jänner 2022 16:09
An: SCHOBER Kurt (Gemeinde Flattach); ZAISER Markus (Gemeinde Flattach); THALER Karina (Gemeinde Flattach); ANGERER Evelyn (Gemeinde Flattach); EDLINGER Patricia (Gemeinde Flattach)
Betreff: WG: Gemeinde Flattach: Flächenumwidmungen 1/2021, 3/2021 bis 9/2021 - KUNDMACHUNG
Anlagen: Flächenumwidmungen 12021 bis 92021 Kundmachung 01122021.pdf
Priorität: Hoch

Von: Abt9 SBA Spittal <Abt9.Spittal@ktn.gv.at>
Gesendet: Dienstag, 04. Jänner 2022 15:17
An: Gemeinde Flattach <flattach@ktn.gde.at>
Betreff: WG: Gemeinde Flattach: Flächenumwidmungen 1/2021, 3/2021 bis 9/2021 - KUNDMACHUNG
Priorität: Hoch

Von: DULLNIG Karl <karl.dullnig@ktn.gv.at>
Gesendet: Montag, 27. Dezember 2021 08:04
An: EGGER Christian <christian.egger@ktn.gv.at>
Betreff: WG: Gemeinde Flattach: Flächenumwidmungen 1/2021, 3/2021 bis 9/2021 - KUNDMACHUNG
Priorität: Hoch

Bitte um Kenntnisnahme u. Weiterleitung an die Gemeinde Flattach!

Unsere Zahl: 09-FLWI-1/24-2021 (007/2022)

Sehr geehrte Damen u. Herren!
Unsere Stellungnahme zur Kundmachung der Gemeinde Flattach vom 01.12.2021:

Gegen die beabsichtigte „Änderung des Flächenwidmungsplanes“ gibt es von Seiten der Landesstraßenverwaltung keine Einwände, wenn nachstehende Punkte eingehalten werden:

- 1.) Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung erfolgen.
- 2.) Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässern der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten und dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
- 3.) Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen, in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
- 4.) Betreffend der Einbindung in eine Landesstraße (B oder L) wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (3-fach)

mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%.

Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.

- 5.) Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
- 6.) Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der Landesstraßen (B oder L) Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Mfg Karl Dullnig

Von: ZAISER Markus (Gemeinde Flattach) <markus.zaiser@ktn.gde.at>

Gesendet: Mittwoch, 1. Dezember 2021 16:34

An: 'christoph.koberer@kelag.at' <christoph.koberer@kelag.at>; 'christian.tengg@kelag.at' <christian.tengg@kelag.at>; 'rindler.g@aon.at' <rindler.g@aon.at>; 'rindler.gerhard@aon.at' <rindler.gerhard@aon.at>; 'ferienhaus.pirker@gmx.at' <ferienhaus.pirker@gmx.at>; 'office@alpenverein.klu.at' <office@alpenverein.klu.at>; 'simone.selden@uniqua.at' <simone.selden@uniqua.at>; 'Adolf Gugganig' <adi.gugganig@hotmail.com>; 'Sandra Wolligger' <sandrawolligger@hotmail.com>; 'Gregor Weigl' <gweigl@gmx.de>; 'info@hubymayer.at' <info@hubymayer.at>; 'Raumplanungsbüro Kaufmann - DI David Heindl' <team@kaufmann.direct>; 'Erich Glantschnig' <glantschnig@mallnitz.at>; Gde Moertschach <moertschach@ktn.gde.at>; Gde Obervellach <obervellach@ktn.gde.at>; Gde Stall <stall@ktn.gde.at>; Gde Grosskirchheim <grosskirchheim@ktn.gde.at>; 'bauamt@gemeinde.rauris.net' <bauamt@gemeinde.rauris.net>; 'gemeinde@bad-gastein.at' <gemeinde@bad-gastein.at>; Abt3 Post <Abt3.Post@ktn.gv.at>; GRUBER Klaus <klaus.gruber@ktn.gv.at>; WOLSCHNER Gisela <Gisela.Wolschner@ktn.gv.at>; Abt8 Post <Abt8.Post@ktn.gv.at>; PETUTSCHNIG Werner <Werner.Petutschnig@ktn.gv.at>; KLEINEGGER Klaus <Klaus.Kleinegger@ktn.gv.at>; Abt8 Geologie <Abt8.Geologie@ktn.gv.at>; Abt9 Post <Abt9.Post@ktn.gv.at>; Abt10 Post <Abt10.Post@ktn.gv.at>; Abt12 Post SP <Abt12.PostSP@ktn.gv.at>; ROHR Martin <Martin.ROHR@ktn.gv.at>; BHSP BBA <bhsp.bba@ktn.gv.at>; BHSP BFI <BHSP.BFI@ktn.gv.at>; MIESSLER Heimo <Heimo.Miessler@ktn.gv.at>; BHSP Gesundheitsamt <bhsp.gesundheitsamt@ktn.gv.at>; BHSP Gewerberecht <bhsp.gewerberecht@ktn.gv.at>; BHSP Grundverkehr <bhsp.grundverkehr@ktn.gv.at>; Abt9 SBA Spittal <Abt9.Spittal@ktn.gv.at>; Abt10 AgrarKL <Abt10.Agrarbehoerde@ktn.gv.at>; Abt10 Regbuero SP <Abt10.RegbueroSP@ktn.gv.at>; 'sektion.kaernten@die-wildbach.at' <sektion.kaernten@die-wildbach.at>; 'kasimir.kulterer@die-wildbach.at' <kasimir.kulterer@die-wildbach.at>; 'agrارwirtschaft@lk-kaernten.at' <agrارwirtschaft@lk-kaernten.at>; 'arbeiterkammer@akktn.at' <arbeiterkammer@akktn.at>; 'wirtschaftspolitik@wkk.or.at' <wirtschaftspolitik@wkk.or.at>; BDA KTN <kaernten@bda.at>; Willkommen <willkommen@landesmuseum.ktn.gv.at>; 'spittal.netzkundenservice@kaerntennetz.at' <spittal.netzkundenservice@kaerntennetz.at>; 'apg@apg.at' <apg@apg.at>

Cc: SCHOBER Kurt (Gemeinde Flattach) <schober.kurt@rkm.at>

Betreff: Gemeinde Flattach: Flächenumwidmungen 1/2021, 3/2021 bis 9/2021 - KUNDMACHUNG

Priorität: Hoch

Sehr geehrte Damen und Herren!

Beigeschlossen übermitteln wir Ihnen die Kundmachung zu den FläWi-Änderungen

1/2021 sowie 3/2021 bis 9/2021

der Gemeinde Flattach.

Es ergeht die höfliche Einladung an die im Verteiler markierten Fachstellen zur Abgabe entsprechender fachlicher Stellungnahmen innerhalb der Kundmachungsfrist (bis 29.12.2021).

Mit besten Grüßen!

Gemeindeamt Flattach
Bezirk Spittal/Drau

Eing.: 28. Dez. 2021

Zl. Blg.

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz
SUP – Strategische Umweltstelle

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Datum 20. Dezember 2021
Zahl **08-BA-821/4-2021 (002/2021)**
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte DI Gisela Wolschner
Telefon 050 536 18222
Fax 050 536 18200
E-Mail gisela.wolschner@ktn.gv.at

Seite 1 von 2

An die
Gemeinde Flattach
9831 Flattach 73

Betreff:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flattach

W:\SE\sup\SUP_2021\Spittal\9831 Flattach 20211220.docx

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 1.12.2021 vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages **1/2021, 5/2021, 7/2021, 9/2021**, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

1. Zum Umwidmungsantrag 1/2021:

Eine Fläche von rund 14.000 m² soll als Grünland-Photovoltaikanlage gewidmet werden. Die Fläche selbst liegt nördlich der Möll im Bereich der Druckrohrleitung des KW Gößnitz.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle wird dazu ausgeführt, dass durch entsprechende Nachweise im Rahmen der nachfolgenden Materienverfahren sichergestellt werden muss, dass Blendungen an der B 106 Mölltal Straße und im Wohnnachbarschaftsbereich nicht auftreten.

2. Zu den Umwidmungsanträgen 3ab/2021, 4/2021, 6/2021, 8/2021:

Diesen Anträgen kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden.

3. Zum Umwidmungsantrag 5/2021, 7/2021, 9/2021:

Diese Anträge werden auf Grund der Forderung der Abteilung 3 an die ha. Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring mit der Bitte um Beurteilung weitergeleitet. Vorbehaltlich positiver geologischer Stellungnahmen wird den Anträgen zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen!

Die Amtssachverständige:

(DI Gisela Wolschner)

9021 Klagenfurt am Wörthersee, Flatschacher Straße 70, Internet: www.ktn.gv.at
Amtsstunden: Montag - Donnerstag 7:30 - 16:00, Freitag 7:30 - 13:00
IBAN: AT06 5200 0000 0115 0014, BIC: HAABAT2K

Anfragen, Rückmeldungen an: www.ktn.gv.at/kundenfeedback
Systemzertifiziert nach ISO 9001:2015

Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205 20

AKTENVERMERK

BETRIFFT:

FläWi-Änderung 1/2021 (KELAG – PV-Anlage)

FACHLICHER NATURSCHUTZ – STELLUNGNAHME

Die Gemeinde Flattach beabsichtigt, im Bereich des Grundstückes 1660/33, KG 73303 Fragant, den FläWi von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Grünland – Photovoltaikanlage“ im Ausmaß von 13.902 m² abzuändern.

Das Grundstück befindet sich am orografisch linken Ufer der Möll, und grenzt an die bestehende Druckrohrleitung an. Ökologisch wertvolle Flächen sind nicht vorhanden. Der angrenzende Auwald im Norden bleibt erhalten.

Zustimmung zur Umwidmung.

Datum: 13.12.2021

Ing. Klaus Kleinegger

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 12 - Wasserwirtschaft
Unterabteilung Spittal/Drau

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft,
Unterabteilung Spittal/Drau
9800 Spittal an der Drau, Lutherstraße 6-8

Datum	17.01.2022
Zahl	12-SP-ASV-6/2-2021 (004/2022)

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Gemeinde Flattach
9831 Flattach Nr. 73

Auskünfte	Ing. Herbert Mandler
Telefon	050 536 - 62314
Fax	050 536 - 62335
E-Mail	Abt12.PostSP@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

W:\WWW_SPI\A85PSEK\kanzle\Amt-2022-Domeal12-SP-ASV-6-2-2021
(004-2022).docx

Betreff:
Änderung Flächenwidmungsplan 2021
Umwidmungspunkte 1 und 3 - 9/2021
- Stellungnahme

Bezug:
KM v. 01.12.2021

Sehr geehrter Herr Amtsleiter Mag. (FH) Zaiser,

wie der Kundmachung vom 01.12.2021 zu entnehmen, beabsichtigt die Gemeinde Flattach den Flächenwidmungsplan zu ändern. Aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht wird dazu folgende Stellungnahme abgegeben:

Beim **Umwidmungspunkt 1/2021** ist vorgesehen, Teilflächen des Grundstückes 1660/33, KG. Fragant, im Gesamtausmaß von 13.902 m² von derzeit „Grünland – für Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ in „Grünland – Photovoltaikanlage“ umzuwidmen.

Aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht wird dazu **angemerkt, dass sich die von der beabsichtigten Umwidmung betroffenen Grundflächen nicht im Überschwemmungsgebiet der Möll befinden und demnach bis zu einem Hochwasser 100-jährlicher Auftrittswahrscheinlichkeit hochwasserfrei sind.**

Die vorgesehene Umwidmung wird aus Sicht der Abt. 12 – Wasserwirtschaft, UA Spittal/Drau demnach zur Kenntnis genommen.

Bezüglich der **Umwidmungspunkte 3a und 3b/2021** wird festgestellt, dass keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt bzw. ersichtlich sind und auch nach derzeitigem Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen sind. Gegen die vorgesehene Umwidmung liegen aus Sicht der Abt. 12 – Wasserwirtschaft, UA Spittal/Drau demnach derzeit keine fachlichen Hinderungsgründe vor.

Selbiges gilt für die **Umwidmungspunkte 4, 5, 6, 7, 8 und 9/2021**. Auch dazu kann aus schutzwasserwirtschaftlicher und wasserfachlicher Sicht festgestellt werden,

9800 Spittal an der Drau, Lutherstraße 6-8, Internet: www.ktn.gv.at
Amlsstunden (Öffnungszeiten): Montag - Donnerstag 7:30 - 16:00, Freitag 7:30 - 13:00
IBAN: AT06 5200 0000 0115 0014, BIC: HAABAT2K

dass keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt bzw. ersichtlich sind und auch nach derzeitigem Wissensstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen sind. Die vorgesehenen Umwidmungen werden aus Sicht der Abt. 12 – Wasserwirtschaft, UA Spittal/Drau demnach zur Kenntnis genommen.

Für alle gegenständlichen Umwidmungspunkte gilt allgemein:

- Hinsichtlich eventueller wildbachtechnischer Aspekte und Belange ist eine gesonderte Stellungnahme der WLV einzuholen und diese zu berücksichtigen.
- Allgemein wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächen- bzw. Hangwässer Bedacht genommen werden sollte, wobei dabei Versickerungen unbelasteter Wässer gegenüber Einleitungen in Vorfluter oder Oberflächenwasserkanalisationen der Vorzug zu geben ist. Zusätzlich darf gem. § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.G.F. der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der sich auf dem Grundstück ansammelnden oder darüber fließenden Wässer nicht willkürlich zum Nachteil von unterhalb oder oberhalb liegender Grundstücke ändern.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!

Freundliche Grüße
Für die Kärntner Landesregierung

Ing. Herbert Mandler

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Die entsprechende Vereinbarung

- zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Nutzung inkl. Besicherung sowie
- zur Sicherstellung des Abbaus bei Beendigung der PV-Nutzung inkl. Besicherung

liegt wie folgt vor:



Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉: flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205-20
www.flattach.gv.at

Sachbearbeiter

Mag. (FH) Markus Zaiser
Amtsleitung
DW 12

22.02.2022

VEREINBARUNG

zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Nutzung sowie des ordnungsgemäßen Rückbaues

abgeschlossen zwischen

- der Gemeinde Flattach, vertreten durch Herrn Bürgermeister Kurt Schober, 9831 Flattach, einerseits und
- der KELAG – Kärntner Elektrizitäts-AG, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee andererseits

wie folgt:

§ 1 - Vorbemerkung

Die Gemeinde Flattach ist gemäß §§ 22 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 i.d.g.F. ermächtigt, privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der örtlichen Raumplanung zu setzen.

Der gegenständliche Vertrag stellt eine privatwirtschaftliche Maßnahme zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Nutzung, sowie im Falle der Beendigung der widmungskonformen Nutzung einen geordneten Rückbau sowie die Herstellung des ursprünglichen Zustandes sicherstellen.

§ 2 - Grundlage

Die KELAG – Kärntner Elektrizitäts-AG ist grundbücherliche Eigentümerin der Parzelle 1660/33, KG 73303 Fragant. Dieses Grundstück ist derzeit im Bereich der angestrebten Umwidmung in der Widmungskategorie „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ ausgewiesen. Die Gemeinde Flattach beabsichtigt, eine Teilfläche dieses Grundstück in die Widmungskategorie „Grünland – Photovoltaikanlage“ umzuwidmen. Dies vor dem Hintergrund der geplanten Errichtung von zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen durch die KELAG mit einem Flächenausmaß von insgesamt 13.902 m².

Die Vertragsparteien kommen überein, dass die Widmung nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist. Die Festlegung der Widmung erfolgt nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher Vorschriften. Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet daher keinen wie auch immer gearteten Rechtsanspruch auf die Erlassung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes.

§ 3 - Vertragsgegenstand

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des unbebauten Grundstückes, sowie im Falle der Aufgabe der geplanten PV-Anlage der geordnete Rückbau sowie die Herstellung des ursprünglichen Zustandes.

Sollte das im § 2 angeführte Grundstück bzw. die entsprechenden Teilflächen davon in die Widmungskategorie „Grünland – Photovoltaikanlage“ gewidmet werden, verpflichtet sich der Grundeigentümer (zugleich Widmungswerber), dieses Grundstück binnen 3 Jahren mit der unter § 2 beschriebenen Photovoltaikanlage zu bebauen. Die genannte 3-jährige Frist beginnt mit 01.07.2022 zu laufen.

Als widmungsgemäß bebaut ist das Grundstück bzw. die entsprechenden Teilflächen dann anzusehen, wenn die genannte Photovoltaikanlage bis längstens 01.07.2025 errichtet wird.

Wird die genannte Photovoltaikanlage nicht mehr betrieben, so ist diese binnen Jahresfrist ab der Einstellung des Betriebes wieder rückzubauen und der ursprüngliche Zustand herzustellen.

§ 4 – Aufschiebende Bedingung

Diese Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung errichtet, dass die Umwidmung des im § 2 angeführten Grundstückes bzw. der entsprechenden Teilflächen davon rechtswirksam geworden ist, sofern in dieser Vereinbarung nichts anderes vereinbart wurde.

§ 5 - Sicherstellungen

Der Grundeigentümer (zugleich Widmungswerber) hat anlässlich der Unterfertigung dieser Vereinbarung der Gemeinde Flattach eine Bankgarantie mit einer Laufzeit von zunächst 10 Jahren und der Möglichkeit der mehrmaligen Verlängerung um jeweils 5 Jahre über den Kautionsbetrag von € 8.341,00 zu übergeben, mit der sich die Bank verpflichtet hat, über schriftliches Verlangen der Gemeinde Flattach ohne Prüfung des Rechtsgrundes den Kautionsbetrag von € 8.341,00 zu bezahlen. Dies für den Fall,

- dass keine fristgerechte widmungsgemäße Errichtung der Photovoltaikanlage erfolgt oder
- im Falle der Aufgabe der PV-Anlage der geordnete Rückbau sowie die Herstellung des ursprünglichen Zustandes nicht binnen Jahresfrist erfolgt.

Der Grundeigentümer (zugleich Widmungswerber) verpflichtet sich, bei Veräußerung des betroffenen Grundstückes jeder Art oder bei Einräumung von längerfristigen Nutzungsrechten, die widmungsgemäß Verwendung sowie die Rückbauverpflichtung bei Aufgabe der PV-Anlage gemäß § 3 auf den/die Rechtsnachfolger weiter zu überbinden. Der/die Rechtsnachfolger haben zur Absicherung der widmungsgemäßen Verwendung sowie des geordneten Rückbaues bei Aufgabe der PV-Anlage der Gemeinde Flattach eine Bankgarantie in Höhe von € 8.341,00 zu den gleichlautenden Konditionen gemäß Abs. 1 zu übergeben.

Die Bankgarantie kann von der Gemeinde Flattach in Anspruch genommen werden, wenn die widmungsgemäße Nutzung oder der geordnete Rückbau bei Aufgabe der PV-Anlage nicht ordnungsgemäß oder fristgerecht erfüllt wird. Mit der Überbindung der widmungsgemäßen Nutzung und der Verpflichtung zum Rückbau bei Aufgabe der PV-Anlage sowie Übergabe der Bankgarantie an die Gemeinde Flattach ist der Grundeigentümer (zugleich Widmungswerber) seiner Verpflichtung nachgekommen und von jeder Haftung befreit.

§ 6 - Rechtsnachfolger

Sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung gehen auf Seiten des Grundeigentümers (zugleich Widmungswerber) auf dessen Erben oder Rechtsnachfolger über.

Der Grundeigentümer verpflichtet sich, alle Verbindlichkeiten und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf seinen/seine Rechtsnachfolger unter Lebenden oder von Todes wegen im Eigentum des betroffenen Grundstückes zu überbinden. Dies mit der Verpflichtung, alle Verbindlichkeiten und Pflichten auch auf dessen/deren Rechtsnachfolger weiter zu überbinden.

§ 7 – Zusatzklärung

Die Gemeinde Flattach ist verpflichtet, ihre aus dieser Vereinbarung erwachsenden Rechte nur insofern auszuüben, als dies mit dem Zweck der Vereinbarung in Einklang gebracht werden kann.

Die Vertragsparteien bestätigen, dass in dieser Vereinbarung auf die Verhältnismäßigkeit bzw. wirtschaftliche Zumutbarkeit der auferlegten Verpflichtungen und Sicherstellungen betreffend den Grundeigentümer (zugleich Widmungswerber) Bedacht genommen wurde.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung soll nicht die Unwirksamkeit anderer Vertragsbestimmungen nach sich ziehen. Die unwirksame Vertragsbestimmung soll durch eine andere ersetzt werden, die der unwirksamen Vertragsbestimmung im Endergebnis nach dem zu erforschenden Willen der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.

Einvernehmlich wird festgehalten, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

§ 8 – Kosten

Alle Kosten, Gebühren und Steuern im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung trägt die KELAG – Kärntner Elektrizitäts-AG, soweit in diesem Vertrag nicht anders vereinbart.

§ 9 – Vertragsform

Diese Vereinbarung wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen errichtet, wobei jede Vertragspartei je ein Exemplar erhält.

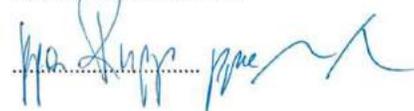
Flattach, am 22.02.2022

Für die Gemeinde Flattach:

Der Bürgermeister
Kurt SCHÖBER

.....

Für die KELAG -
Kärntner Elektrizitäts-AG:



Das Mitglied des Gemeindevorstandes:

.....

2. Vize-Bürgermeisterin DI Karin VIERBAUCH

Diese Vereinbarung wurde vom Gemeinderat Flattach in seiner Sitzung 1/2022 genehmigt.

Das Mitglied des Gemeinderates:
Kornelia STRIEDNIG

.....

Es wird somit bestätigt, dass die fertigenden Mandatare berechtigt waren,
die Zeichnung gem. § 71 Abs. 2 K-AGO vorzunehmen.

.....
AL Mag. (FH) Markus Zaiser

Die Beschlussfassung dieser FläWi-Änderung durch den Gemeinderat kann somit erfolgen.

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, nachstehender FläWi-Änderung 01/2021 auf Grundlage des Lageplans des Raumplanungsbüros DI Kaufmann vom 17.03.2021, Plan-Nr. 08503-01/2021, nach Kundmachung und in Kenntnis der vorstehenden Fachgutachten (Abt. 9 – UA SBA Spittal/Drau, Abt. 8 – UA SE, Abt. 8 – UA NS, Abt. 12 – UA WW SP) sowie in Kenntnis und Beschlussfassung der vorstehenden Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Nutzung sowie des ordnungsgemäßen Rückbaues, die Zustimmung zu erteilen:

FläWi-Plan-Änderung Nr. 1/2021:

Parzelle-Nr. **1660/33** (Gesamtfläche: 79.191 m²), KG 73303 **Fragant**

Widmungswerber:

KELAG – Kärntner Elektrizitäts AG, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von **13.902 m²** (Parzelle-Nr. 1660/33) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“ in „*Grünland - Photovoltaikanlage*“.

TOP 13: FläWi-Änderungen 2021 – Beschlussfassung nach Kundmachung

b) 4/2021 (Hr. Manfred Pirker vlg. Weberle)

Hr. Manfred Pirker vlg. Weberle ersuchte um Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von 163 m² seiner Parzelle-Nr. 404/3, KG 73302 Flattach, gemäß nachstehendem Lageplan:

Demzufolge wurde die beabsichtigte Flächenumwidmung in der Zeit von 01. Dezember bis 29. Dezember 2021 kundgemacht bzw. sämtliche Bundes- und Landesdienststellen verständigt bzw. zur Abgabe der notwendigen Stellungnahmen aufgefordert.

Zu diesem Umwidmungspunkt wurden folgende Fachgutachten eingefordert:

- Wildbach- und Lawinenverbauung

Das eingeforderte Fachgutachten liegt mittlerweile vor und lautet wie folgt:

 Wildbach- und
Lawinenverbauung
Forsttechnischer Dienst



Gemeinde Flattach
Flattach 73
9831 Flattach

DI Erwin Ferlan
Gebietsbauleiter

erwin.ferlan@die-wildbach.at
+43 4242 3025 - 100
Fax +43 4242 35001
Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an sektion.kaernten@die-wildbach.at
zu richten.

Geschäftszahl: E/Fw/Fla-87 (2741-21)

Ihr Zeichen: --

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flattach

Villach, 16.12.2021

Zur geplanten Abänderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flattach wird seitens der WLW Folgendes festgestellt:

4/2021

Die betreffende Grundparzelle 404/3, KG Flattach, befindet sich lt. aktuellem GZP der Gemeinde Flattach linksufrig in der Gelben Gefahrenzone am Schwemmkegel des Wollnitzbaches. Im Bemessungsfalle ist daher mit bedingten Wildbachgefährdungen durch austretende Bachwässer bzw. Vermurungen zu rechnen. Gegen die beantragten Umwidmungen besteht grundsätzlich kein Einwand, es ist jedoch ein Vertreter der WLW bei einem zukünftigen Bauvorhaben zu laden und es ist mit der Erteilung von Bauauflagen zu rechnen.

5/2021

Die betreffende Grundparzelle 35/2, KG Flattach, befindet sich lt. rechtsgültigem GZP der Gemeinde Flattach rechtsufrig am Schwemmkegel des Wollnitzbaches außerhalb von kartierten Gefahrenzonen, jedoch im Braunen Hinweissbereich. Gegen die beantragte Umwidmung besteht aus ha. Sicht kein Einwand. Es ist eine Stellungnahme der Landesgeologie einzufordern und ein Vertreter der WLW in einem zukünftigen Bauverfahren zu laden. Es ist daher mit der Erteilung von Bauauflagen zur Erhöhung der Standsicherheit zu rechnen.

Angemerkt wird, dass die WLW derzeit ein Schutzprojekt in Flattach umsetzt. Voraussichtlich kommt es 2022 oberhalb der geg. Widmungsfläche zur Errichtung von Steinschlagschutznetzen und wird sich daher mittelfristig die Sicherheit gegenüber Steinschlaggefahren im beantragten Widmungsbereich bedeutend erhöhen.

Eine Einrichtung des Bundesministeriums
für Nachhaltigkeit und Tourismus

6/2021

Die betreffende Grundparzelle 1204/1, KG Fragant, befindet sich lt. rechtsgültigem GZP der Gemeinde Flattach teilweise im Braunen Hinweisbereich und z. T. in der Gelben Gefahrenzone rechtsufrig des Großfragantbaches südlich der Ortschaft Innerfragant. Der Braune Hinweisbereich ist für mögliche Erosionsprozesse (Steinschlag) ausgewiesen. Gegen die beantragte Umwidmung besteht grundsätzlich kein Einwand, es ist jedoch ein Vertreter der WL.V bei weiteren Genehmigungsverfahren zu laden und es ist mit der Erteilung von Sicherheitsauflagen, insbesondere für den nördlichen Böschungsbereich, zu rechnen. Es wird festgehalten, dass ungeschützt abgestellte Fahrzeuge in der Gelben Gefahrenzone bei einem Hochwasserereignis Schaden nehmen können.

Zur Beurteilung der Standortsicherheit gegenüber möglicher Hangprozesse (Brauner Hinweisbereich) ist eine geologische Stellungnahme einzuholen.

8/2021

Die betreffenden Grundparzellen 126/6, 126/7 bzw. 126/10, alle KG Flattach, befinden sich lt. aktuellem GZP der Gemeinde Flattach linksufrig in der Gelben Gefahrenzone am Schwemmkegel des Reisgrabens bzw. Teile davon liegen gleichzeitig auch in der Gelben Lawinengefahrenzone der Lawine Reisgraben. Im Bemessungsfalle ist daher mit bedingten Wildbach- bzw. Lawinengefährdungen durch austretende Bachwässer und Vermurungen sowie Lawinendruck- und Sogkräften zu rechnen. Gegen die beantragten Umwidmungen besteht grundsätzlich kein Einwand, es ist jedoch ein Vertreter der WL.V bei einem zukünftigen Bauvorhaben zu laden und es ist mit der Erteilung von Bauauflagen zu rechnen.

9/2021

Die betreffende Grundparzelle 967/2, KG Fragant, befindet sich lt. aktuellem GZP der Gemeinde Flattach außerhalb des Raumrelevanten Bereiches am Grafenberg unterhalb eines Almweges. Es handelt sich bei dem geg. Antrag um Widmungsergänzungen im Nahbereich von Bestandsobjekten in einer Hanglage außerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches. Nordwestlich der Widmungsfläche ist ein mittelsteiler Standortschutzwald gelegen, der teilweise auch Objektschutzwirkung ausübt. Aus den Kagis – Unterlagen ist ersichtlich, dass dieser durch forstwirtschaftliche Nutzung und/oder Hangprozesse (Steinschlagablösungen, etc.) lückigen Charakter aufweist. Auch die Entstehung von Waldlawinen aus den Riesen/Seiltrassen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Wegen möglicher Hangprozesse ist jedenfalls die Einholung eines geologischen Gutachtens erforderlich.

Der Schutzwald auf GP 966/1 – 985 ist nach schutzwaldbaulichen Kriterien zu bewirtschaften.

Gegen die restlichen, der unter o. a. Zahl angeführten Widmungsvorhaben werden seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung keine weiteren fachlichen Einwände erhoben.

Mit besten Grüßen



Dipl.-Ing. Erwin Ferlan
Gebietsbauleiter

Die Beschlussfassung dieser FläWi-Änderung durch den Gemeinderat kann somit erfolgen.

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, nachstehender FläWi-Änderung 04/2021 auf Grundlage des Lageplans des Raumplanungsbüros DI Kaufmann vom 27.04.2021, Plan-Nr. 08503-04/2021, nach Kundmachung und in Kenntnis des vorstehenden Fachgutachtens (WLV) die Zustimmung zu erteilen:

FläWi-Plan-Änderung Nr. 4/2021:

Parzelle-Nr. **404/3** (Gesamtfläche: 1.542 m²), KG 73302 **Flattach**

Widmungswerber:

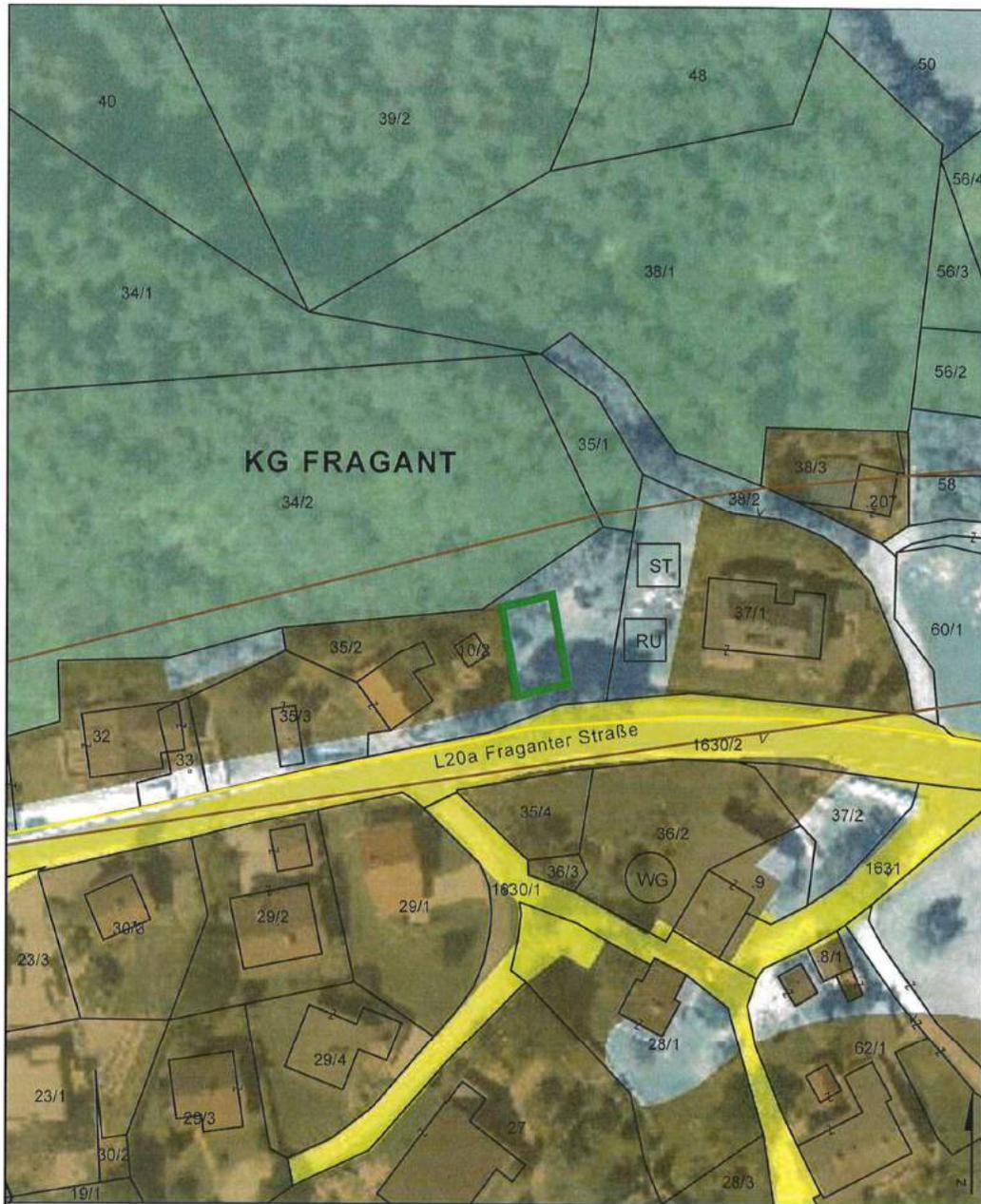
Hr. Manfred Pirker, Ortenburger Straße 4, 9800 Spittal/Drau

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von **163 m²** (Parzelle-Nr. 404/3) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“ in „*Bauland-Wohngebiet*“.

TOP 13: FläWi-Änderungen 2021 – Beschlussfassung nach Kundmachung

c) 5/2021 (Hr. Manfred Pirker vlg. Weberle)

Hr. Manfred Pirker vlg. Weberle ersuchte um Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von 193 m² seiner Parzelle-Nr. 35/2, KG 73303 Fragant, gemäß nachstehendem Lageplan:



**GEMEINDE FLATTACH
UMWIDMUNGS-LAGEPLAN 05/2021**



UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHEN
IN GRÜNLAND NEBENGEBAUDE, GP 35/2 tlw., KG FRAGANT, INSGESAMT 193 m²

KUNDMACHUNG

VON:

BIS:

GEMEINDERATS-BESCHLUSS

VOM:

RAUMPLANUNGSBÜRO
DI JOHANN KAUFMANN
RAUMPLANUNG - STADTDESIGN

A - 9020 KLAGENFURT MIESSTALERSTRASSE 18
TEL 0463/595857 team@kaufmann.direct

GEMEINDE FLATTACH
LAGEPLAN ZUR WIDMUNGSÄNDERUNG

M 1:1.000

ZT

Ziviltechniker
bürgen für Qualität.

BEARBEITUNG: WU/HEI DATUM: 27.04.2021 PLANNR.: 08503-05/2021

Demzufolge wurde die beabsichtigte Flächenumwidmung in der Zeit von 01. Dezember bis 29. Dezember 2021 kundgemacht bzw. sämtliche Bundes- und Landesdienststellen verständigt bzw. zur Abgabe der notwendigen Stellungnahmen aufgefordert.

Zu diesem Umwidmungspunkt wurden folgende Fachgutachten eingefordert:

- Abt. 8 – UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring
- Bezirksforstinspektion

Die eingeforderte Fachgutachten liegen mittlerweile vor und lauten wie folgt:

Fachgutachten - Abteilung 8 - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring

Nr: 5 Jahr 2021 Blatt:

Gemeinde: FLATTACH (20607)

Katastralgem.: FRAGANT (73303)

Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland

Widmung in: Grünland - Nebengebäude

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m ²
35/2	1024	193	193	193			
Gesamt:	1024	193	193	193			

Hauptw. Name	Straße	Plz	Ort
JA Pirker Manfred	Ortenburger Str. 4	9800	Spittal

Bearbeiter DTANNER

Ergebnis **Positiv mit Auflagen**

Gutachtentext

Die Widmungsfläche befindet sich am Fuße eines Steilhanges und es ist geplant, ein Nebengebäude zu errichten. Der Steilhang weist eine Neigung zwischen 35° und 50° auf und es sind teils schroffe Felsklippen aufgeschlossen. Die Schieferung fällt hangparallel ein und es sind bereichsweise aufgelockerte Bereiche erkennbar.

Standortsicherheit:

Eine standsichere Bebauung ist bei den zu erwartenden Untergrundbedingungen möglich.

Standortsicherheit:

Die Widmungsfläche liegt im direkten Sturzraum möglicher Steinschläge aus den bergseits situierter Felsklippen. Insbesondere ist durch die hangparallele Schieferung ein Abgleiten von Schichtpaketen möglich. **Aufgrund der Gegebenheiten ist eine hohe Steinschlaggefährdung abzuleiten. Es sind keine Schutzvorrichtungen vorhanden, die Standortsicherheit ist daher nicht gegeben.**

Verbringung der Oberflächenwässer:

Der zu erwartende Untergrund kann aufgrund des seicht liegenden Fels eine eingeschränkte Sickerfähigkeit aufweisen. Bei Errichtung von kleinen Nebengebäuden sind keine wesentlichen Veränderungen des Oberflächenabflusses zu erwarten und bei entsprechender Errichtung geeigneter Anlagen ist davon auszugehen, dass anfallende Oberflächenwässer schadlos verbracht werden können.

Aufgrund der latenten Steinschlaggefährdung ist die Baulandeignung nicht gegeben. **Die Errichtung von Nebengebäuden, die durch entsprechende Ausführung (Objektschutz) gegen Steinschläge resistent sind, wird allerdings als möglich erachtet.** In Nebengebäuden ist kein ständiger Aufenthalt von Personen zu erwarten und der talseitige Gartenbereich wird durch vorhandene Gebäude geschützt. Somit kann eine Erhöhung der Standortsicherheit bewerkstelligt werden.

Der Umwidmung als Grünland - Nebengebäude wird daher unter Einhaltung folgender Auflagen zugestimmt:

- Gebäude sind quer zum Hang auszurichten und bergseitige Mauern sind bis zum Dachgeschoss

Fachgutachten - Abteilung 8 - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring

bzw. zumindest 2 m bis über die Geländeoberkante in Stahlbeton auszuführen.

- Die bergseitige Mauer ist mit Kies-/Grobschlag schräg einzuschütten (Pufferschüttung gegen Steinschläge).

- Oberflächenwässer sind schadlos zu verbringen. Erforderliche Sickeranlagen sind auf Basis eines Sickerversuches zu dimensionieren.

Aufgrund der latenten Steinschlaggefährdung wird für die Bestandsobjekte empfohlen, Steinschlagschutzbauwerke zu errichten.

Bearbeiter: Dieter Tanner MSc.
Datum: 08.02.2022

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
SPITTAL AN DER DRAU**
Bereich 8 - Land- und Forstwirtschaft

LAND  KÄRNTEN

An die
Gemeinde Flattach
9831 Flattach 73

Datum	20.12.2021
Zahl	SP13-FLÄW-1235/2021(003/2021)
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	

Auskünfte	DI Gerd Sandrieser
Telefon	050 536-62225
Fax	050 536-62337
E-Mail	bhsp.bfi@ktn.gv.at

Gemeindeamt Flattach
Bezirk Spittal/Drau
Eing.: 23. Dez. 2021
Zi. Blg.

Betreff:
Abänderung des Flächenwidmungsplanes

Bezug:
Kundmachung vom 01.12.2021

Zur Kundmachung der Gemeinde Flattach vom 01.12.2021 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt:

Ad. Nr. 3a/2021 und 3b/2021:

Nach durchgeführtem Ortsaugenschein konnte festgestellt werden, dass die zur Widmung beantragten Teilstücke der Grundstücke Nr. 907, 908/1, 526/1 und 526/2, alle KG Flattach, derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen darstellen.

Da der Widmungswerber beantragt, Teilflächen der o.a. Grundstücke als „Bauland Dorfgebiet“ zu widmen, wird dazu festgestellt, dass insbesondere die Widmung von „Bauland Dorfgebiet“ von Teilstücken des Grundstückes 908/1, KG Flattach, im nordwestlichen Teil des Grundstückes 908/1, KG Flattach, so geplant sind, dass sie an den nördlich davon liegenden Wald angrenzen.

Wie beim OAS festzustellen war, ist der darüber liegende Waldkomplex mäßig steil bis steil, durch forstliche Eingriffe stark aufgelichtet und mit einem öffentlichen Weg erschlossen.

Die oberhalb der Widmungsfläche liegenden Grundstücke 906/1 und 902/2, beide KG Flattach, sind Waldflächen, die auf Grund ihrer intensiven Bewirtschaftung die notwendige Schutzfunktion derzeit nicht erfüllen.

9800 Spittal an der Drau Tiroler Straße 16 DVR:0002411 Internet: <http://www.bh-spittal.ktn.gv.at>
EINE TELEFONISCHE TERMINVEREINBARUNG ERSPART IHNEN BEI VORSPRACHEN WÄRTEZEITEN
Amtsstunden Mo-Do 8.00-16.00 Uhr, Fr 7.30-13.00 Uhr; Parteien-, Kundenverkehr Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung
AUSTRIAN ANADl Bank AG IBAN: AT52 5200 0000 0205 0510 BIC: HAABAT2K

Weiters wird, bedingt durch die räumliche Nähe der Widmungsfläche zum Waldgrundstück Nr. 906/1, KG Flattach, bei einer Bebauung der Sicherheitsabstand von mindestens 25 m nicht einzuhalten sein.

Sämtliche anderen in der Kundmachung der Gemeinde angeführten Änderungen des Widmungsplanes berühren weder forstwirtschaftliche noch forstrechtliche Interessen.

Für den Bezirkshauptmann:



DI Gerd Sandrieser

Erght nachrichtlich an:

1. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
2. die Forstaufsichtsstation Obervellach
3. Akt

Die Beschlussfassung dieser FläWi-Änderung durch den Gemeinderat kann somit erfolgen.

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, nachstehender FläWi-Änderung 05/2021 auf Grundlage des Lageplans des Raumplanungsbüros DI Kaufmann vom 27.04.2021, Plan-Nr. 08503-05/2021, nach Kundmachung und in Kenntnis der vorstehenden Fachgutachten (Abt. 8 – UA GGM, BFI) die Zustimmung zu erteilen:

FläWi-Plan-Änderung Nr. 5/2021:

Parzelle-Nr. **35/2** (Gesamtfläche: 1.024 m²), KG 73303 **Fragant**

Widmungswerber:

Hr. Manfred Pirker, Ortenburger Straße 4, 9800 Spittal/Drau

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von **193 m²** (Parzelle-Nr. 35/2) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“ in „*Grünland-Nebengebäude*“.

TOP 13: FläWi-Änderungen 2021 – Beschlussfassung nach Kundmachung

d) 7/2021 (Mölltaler Gletscherbahnen – Sprengmittellager)

1. Vize-Bürgermeister Gugganig und Ersatzmitglied Salentinig nehmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP d) aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-AGO nicht teil, und übergibt Vize-Bgm. Gugganig den Vorsitz an 2. Vize-Bürgermeisterin DI Vierbauch, welche den Vorsitz übernimmt.

Die Mölltaler Gletscherbahnen haben um Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von 46 m² der Parzelle-Nr. 1419/1, KG 73303 Fragant, gemäß nachstehendem Lageplan ersucht:

Demzufolge wurde die beabsichtigte Flächenumwidmung in der Zeit von 01. Dezember bis 29. Dezember 2021 kundgemacht bzw. sämtliche Bundes- und Landesdienststellen verständigt bzw. zur Abgabe der notwendigen Stellungnahmen aufgefordert.

Zu diesem Umwidmungspunkt wurden folgende Fachgutachten eingefordert:

- Abt. 8 – UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring
- Abt. 8 – UA GGM – Naturschutz

Die eingeforderte Fachgutachten liegen mittlerweile vor und lauten wie folgt:

Fachgutachten - Abteilung 8 - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring

Nr: 7 Jahr 2021 Blatt:

Gemeinde: FLATTACH (20607)
Katastralgem.: FRAGANT (73303)
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Grünland - Sprengstofflager

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m ²
1419/1	13550603	46	46	46			
Gesamt:	13550603	46	46	46			

Hauptw. Name	Straße	Plz	Ort
JA Mölltaler Gletscherbahnen G	Flattach 99	9831	Flattach

Bearbeiter DTANNER

Ergebnis Positiv mit Auflagen

Gutachtentext

Südwestlich der Bergstation der Eisseebahn des Schigebietes Mölltaler Gletscher ist die Errichtung eines Sprengmittellagers für Lawinensprengungen geplant. Die vorgesehene Widmungsfläche befindet sich im Nahbereich der Zufahrtsstraße zur Bergstation.

Das Gelände zeichnet sich durch eine glaziale Landschaft aus und ist zwischen 10° und 30° geneigt. Es sind keine Massenbewegungsereignisse dokumentiert und laut Auswertungen von InSar-Daten sind im Umfeld keine Hinweise auf aktive Hangbewegungen gegeben. Laut Hinweiskarte für Steinschläge sind bergseitig keine schroffen Klippen situiert und somit ist keine latente Steinschlaggefährdung zu erwarten.

Für die Errichtung von Sprengmittellagern sind besondere gesetzliche Bestimmungen zu beachten. Insbesondere sind je nach Lagergröße bzw. gelagerter Sprengmittelmenge Anforderungen an die Ausführung und Mindestabstände einzuhalten. **Es wird daher ausdrücklich auf die erforderliche behördliche Bewilligung für das geplante Sprengmittellager hingewiesen.** Inwieweit die erforderlichen Mindestabstände am gegenständlichen Standort gemäß Sprengmittellagerverordnung eingehalten werden, sowie die Bewilligungsfähigkeit des geplanten Lagers selbst wird ha. für die Beurteilung der Umwidmung nicht berücksichtigt. **Sofern mit der zuständigen Behörde diesbezüglich noch keine Abstimmung stattgefunden hat, sollte dies vor Abschluss des Umwidmungsverfahrens nachgeholt werden.**

Hinsichtlich Standort sind keine Hinweise auf augenscheinliche Gefährdungen (Steinschläge, Rutschungen) gegeben und aufgrund des Geländes nicht zu erwarten. Aufgrund der hochalpinen Lage und der glazialen Gegebenheiten sind allerdings Abrutschungen bzw. das Abrollen von Geröll nicht gänzlich auszuschließen. Durch die Weganlage ist ein Fallboden vorhanden und somit sind derartige Einwirkungen aus das geplante Lagergebäude nicht zu erwarten. Durch die erforderliche Einschüttung des Lagers, ist außerdem ein Objektschutz gegeben.

Zu beachten sind mögliche Toteisvorkommen im Untergrund, die zu differentiellen Setzungen führen können. Diese Problematik ist vom Dammkörper des Eissee bekannt.

Der Umwidmung wird unter Beachtung bzw. Einhaltung der oben angeführten Maßnahmen zugestimmt.

Bearbeiter: Dieter Tanner MSc.

18.01.2022

Seite 1

**Fachgutachten - Abteilung 8 - UA GGM - Geologie und
Gewässermonitoring**

Datum: 17.01.2022

18.01.2022

Seite 2

Gemeinde Flattach

Politischer Bezirk: Spittal/Drau

Flattach 73
A-9831 Flattach

☎ 04785/ 205
✉ flattach@ktn.gde.at

Fax: 04785/ 205 20

AKTENVERMERK

BETRIFFT:

FläWi-Änderung 7/2021 (Mölltaler Gletscherbahnen)

FACHLICHER NATURSCHUTZ – STELLUNGNAHME

Die Gemeinde Flattach beabsichtigt, im Bereich des Grundstückes 1419/1, KG 73303 Fragant, den FläWi von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland“ in „Grünland – Sprengstofflager“ im Ausmaß von 46 m² abzuändern.

Der Standort befindet sich süd-westlich der Bergstation „Eissee“ auf 2.700 m. Das Sprengstofflager ist für das Schigebiet „Mölltaler Gletscher“ erforderlich. Der Standort befindet sich unmittelbar neben einem bestehenden Weg. Schutzgebiete werden nicht berührt. Die Gestaltung des Gebäudes wird im Zuge des Naturschutzverfahrens beurteilt. Gletscher wird keiner berührt.

Zustimmung zur Umwidmung.

Datum: 13.12.2021


Ing. Klaus Kleinegger

Die Beschlussfassung dieser FläWi-Änderung durch den Gemeinderat kann somit erfolgen.

Über Antrag von 2. Vize-Bürgermeisterin DI Vierbauch wird einstimmig beschlossen, nachstehender FläWi-Änderung 07/2021 auf Grundlage des Lageplans des Raumplanungsbüros DI Kaufmann vom 03.10.2021, Plan-Nr. 08503-07/2021, nach Kundmachung und in Kenntnis der vorstehenden Fachgutachten (Abt. 8 – UA GGM, Abt. 8 – UA Nsch) die Zustimmung zu erteilen:

FläWi-Plan-Änderung Nr. 7/2021:

Parzelle-Nr. **1419/1** (Gesamtfläche: 13.550.603 m²), KG 73303 **Fragant**

Widmungswerber:

Mölltaler Gletscherbahnen GmbH & Co. KG, Innerfragant 46, 9831 Flattach

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von **46 m²** (Parzelle-Nr. 1419/1) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“ in „*Grünland-Sprengstofflager*“.

TOP 13: FläWi-Änderungen 2021 – Beschlussfassung nach Kundmachung

e) 8/2021 (Dr. Sandra Wolligger)

2. Vize-Bürgermeisterin DI Vierbauch übergibt den Vorsitz an 1. Vize-Bürgermeister Gugganig, welcher den Vorsitz übernimmt.

Fr. Dr. Sandra Wolligger und Fr. Ingrid Wolligger, BA ersuchten um Umwidmung von Teilflächen im Ausmaß von 74 m², 537 m² und 41 m² der Parzellen-Nr. 126/6, 126/7 und 126/10, KG 73302 Flattach, gemäß nachstehendem Lageplan:

Demzufolge wurde die beabsichtigte Flächenumwidmung in der Zeit von 01. Dezember bis 29. Dezember 2021 kundgemacht bzw. sämtliche Bundes- und Landesdienststellen verständigt bzw. zur Abgabe der notwendigen Stellungnahmen aufgefordert.

Zu diesem Umwidmungspunkt wurden folgende Fachgutachten eingefordert:

- WLW

Das eingeforderte Fachgutachten liegt mittlerweile vor und lautet wie folgt:

 Wildbach- und
Lawinenverbauung
Forsttechnischer Dienst

Gemeindeamt Flattach Bezirk Spittal/Drau		die-wildbach.at	
Eing.:	20. Dez. 2021		
Zi.	Blg.	Gebietsbauleitung Kärnten Nord West ktinnordwest@die-wildbach.at	

Gemeinde Flattach
Flattach 73
9831 Flattach

DI Erwin Ferlan
Gebietsbauleiter

erwin.ferlan@die-wildbach.at
+43 4242 3025 - 100
Fax +43 4242 35001
Meister-Friedrich-Straße 2, 9500 Villach

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an sektion.kaernten@die-wildbach.at
zu richten.

Geschäftszahl: E/Fw/Fla-87 (2741-21)

Ihr Zeichen: --

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flattach

Villach, 16.12.2021

Zur geplanten Abänderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Flattach wird seitens der WLW Folgendes festgestellt:

4/2021

Die betreffende Grundparzelle 404/3, KG Flattach, befindet sich lt. aktuellem GZP der Gemeinde Flattach linksufrig in der Gelben Gefahrenzone am Schwemmkegel des Wollnitzbaches. Im Bemessungsfalle ist daher mit bedingten Wildbachgefährdungen durch austretende Bachwässer bzw. Vermurungen zu rechnen. Gegen die beantragten Umwidmungen besteht grundsätzlich kein Einwand, es ist jedoch ein Vertreter der WLW bei einem zukünftigen Bauvorhaben zu laden und es ist mit der Erteilung von Bauauflagen zu rechnen.

5/2021

Die betreffende Grundparzelle 35/2, KG Flattach, befindet sich lt. rechtsgültigem GZP der Gemeinde Flattach rechtsufrig am Schwemmkegel des Wollnitzbaches außerhalb von kartierten Gefahrenzonen, jedoch im Braunen Hinweissbereich. Gegen die beantragte Umwidmung besteht aus ha. Sicht kein Einwand. Es ist eine Stellungnahme der Landesgeologie einzufordern und ein Vertreter der WLW in einem zukünftigen Bauverfahren zu laden. Es ist daher mit der Erteilung von Bauauflagen zur Erhöhung der Standsicherheit zu rechnen.

Angemerkt wird, dass die WLW derzeit ein Schutzprojekt in Flattach umsetzt. Voraussichtlich kommt es 2022 oberhalb der geg. Widmungsfläche zur Errichtung von Steinschlagschutznetzen und wird sich daher mittelfristig die Sicherheit gegenüber Steinschlaggefahren im beantragten Widmungsbereich bedeutend erhöhen.

Eine Einrichtung des Bundesministeriums
für Nachhaltigkeit und Tourismus

6/2021

Die betreffende Grundparzelle 1204/1, KG Fragant, befindet sich lt. rechtsgültigem GZP der Gemeinde Flattach teilweise im Braunen Hinweissbereich und z. T. in der Gelben Gefahrenzone rechtsufrig des Großfragantbaches südlich der Ortschaft Innerfragant. Der Braune Hinweissbereich ist für mögliche Erosionsprozesse (Steinschlag) ausgewiesen. Gegen die beantragte Umwidmung besteht grundsätzlich kein Einwand, es ist jedoch ein Vertreter der WL.V bei weiteren Genehmigungsverfahren zu laden und es ist mit der Erteilung von Sicherheitsauflagen, insbesondere für den nördlichen Böschungsbereich, zu rechnen. Es wird festgehalten, dass ungeschützt abgestellte Fahrzeuge in der Gelben Gefahrenzone bei einem Hochwasserereignis Schaden nehmen können.

Zur Beurteilung der Standortsicherheit gegenüber möglicher Hangprozesse (Brauner Hinweissbereich) ist eine geologische Stellungnahme einzuholen

8/2021

Die betreffenden Grundparzellen 126/6, 126/7 bzw. 126/10, alle KG Flattach, befinden sich lt. aktuellem GZP der Gemeinde Flattach linksufrig in der Gelben Gefahrenzone am Schwemmkegel des Reisgrabens bzw. Teile davon liegen gleichzeitig auch in der Gelben Lawinengefahrenzone der Lawine Reisgraben. Im Bemessungsfalle ist daher mit bedingten Wildbach- bzw. Lawinengefährdungen durch austretende Bachwässer und Vermurungen sowie Lawinendruck- und Sogkräften zu rechnen. Gegen die beantragten Umwidmungen besteht grundsätzlich kein Einwand, es ist jedoch ein Vertreter der WL.V bei einem zukünftigen Bauvorhaben zu laden und es ist mit der Erteilung von Bauauflagen zu rechnen.

9/2021

Die betreffende Grundparzelle 967/2, KG Fragant, befindet sich lt. aktuellem GZP der Gemeinde Flattach außerhalb des Raumrelevanten Bereiches am Grafenberg unterhalb eines Almweges. Es handelt sich bei dem geg. Antrag um Widmungsergänzungen im Nahbereich von Bestandsobjekten in einer Hanglage außerhalb des geschlossenen Siedlungsbereiches. Nordwestlich der Widmungsfläche ist ein mittelsteiler Standortschutzwald gelegen, der teilweise auch Objektschutzwirkung ausübt. Aus den Kagis – Unterlagen ist ersichtlich, dass dieser durch forstwirtschaftliche Nutzung und/oder Hangprozesse (Steinschlagablösungen, etc.) lückigen Charakter aufweist. Auch die Entstehung von Waldlawinen aus den Riesen/Seiltrassen kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Wegen möglicher Hangprozesse ist jedenfalls die Einholung eines geologischen Gutachtens erforderlich.

Der Schutzwald auf GP 966/1 – 985 ist nach schutzwaldbaulichen Kriterien zu bewirtschaften.

Gegen die restlichen, der unter o. a. Zahl angeführten Widmungsvorhaben werden seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung keine weiteren fachlichen Einwände erhoben.

Mit besten Grüßen



Dipl.-Ing. Erwin Ferlan
Gebietsbauleiter

Die Beschlussfassung dieser FläWi-Änderung durch den Gemeinderat kann somit erfolgen.

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, nachstehender FläWi-Änderung 08/2021 auf Grundlage des Lageplans des Raumplanungsbüros DI Kaufmann vom 14.09.2021, Plan-Nr. 08503-08/2021, nach Kundmachung und in Kenntnis des vorstehenden Fachgutachtens (WLV) die Zustimmung zu erteilen:

FläWi-Plan-Änderung Nr. 8/2021:

Parzelle-Nr. **126/6** (Gesamtfläche: 1.209 m²), KG 73302 **Flattach**

Parzelle-Nr. **126/7** (Gesamtfläche: 2.177 m²), KG 73302 **Flattach**

Parzelle-Nr. **126/10** (Gesamtfläche: 368 m²), KG 73302 **Flattach**

Widmungswerber:

Fr. Ingrid Wolligger, Liebhartsgasse 15/17, 1160 Wien

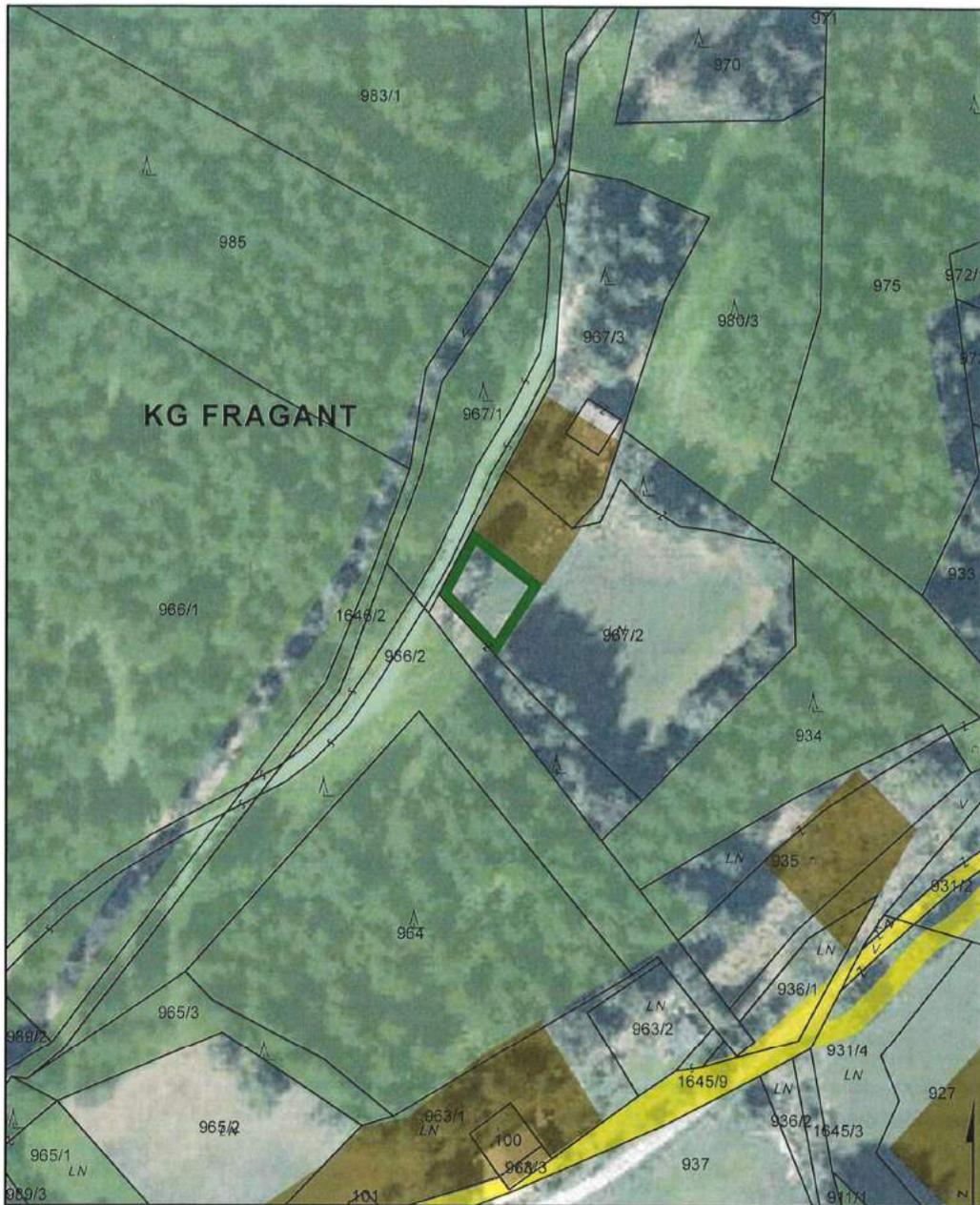
Mag. Dr. Sandra Wolligger, Außerfragant 30, 9831 Flattach

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von **74 m²** (Parzelle-Nr. 126/6), einer Teilfläche im Ausmaß von **537 m²** (Parzelle-Nr. 126/7) und einer Teilfläche im Ausmaß von **41 m²** (Parzelle-Nr. 126/10) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“ in „*Bauland-Dorfgebiet*“.

TOP 13: FläWi-Änderungen 2021 – Beschlussfassung nach Kundmachung

f) 9/2021 (Hr. Gregor Weigl)

Hr. Gregor Weigl ersuchte um Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von 241 m² seiner Parzelle-Nr. 967/2, KG 73303 Fragant, gemäß nachstehendem Lageplan:



**GEMEINDE FLATTACH
UMWIDMUNGS-LAGEPLAN 09/2021**



UMWIDMUNG VON GRÜNLAND FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT BESTIMMTE FLÄCHEN
IN GRÜNLAND GARTEN- UND GERÄTEHÜTTE, GP 967/2 TLW., KG FRAGANT, INSGESAMT 241 M²

KUNDMACHUNG

VON:

BIS:

GEMEINDERATS-BESCHLUSS

VOM:

RAUMPLANUNGSBÜRO
DI JOHANN KAUFMANN
RAUMPLANUNG - STADTDESIGN

A - 9020 KLAGENFURT MIESSTALERSTRASSE 18
TEL. 0463/595857 team@kaufmann.direct

GEMEINDE FLATTACH
LAGEPLAN ZUR WIDMUNGSÄNDERUNG

M 1:1.000

ZT

Ziviltechniker
bürgen für Qualität.

BEARBEITUNG: WJ/HEI DATUM: 28.09.2021 PLANNR.: 08503-09/2021

Demzufolge wurde die beabsichtigte Flächenumwidmung in der Zeit von 01. Dezember bis 29. Dezember 2021 kundgemacht bzw. sämtliche Bundes- und Landesdienststellen verständigt bzw. zur Abgabe der notwendigen Stellungnahmen aufgefordert.

Zu diesem Umwidmungspunkt wurden folgende Fachgutachten eingefordert:

- Abt. 8 – UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring
- Bezirksforstinspektion

Die eingeforderten Fachgutachten liegt mittlerweile vor und lauten wie folgt:

Fachgutachten - Abteilung 8 - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring

Nr: 9 Jahr 2021 Blatt:

Gemeinde: FLATTACH (20607)
Katastralgem.: FRAGANT (73303)
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Grünland - Garten-, und Gerätehütte

Parzelle	Fläche	Beantragt	Uabt. FRO	Kundm.	Gem.rat	3Ro	in m ²
967/2	2952	241	241	241			
Gesamt:	2952	241	241	241			

Hauptw. Name	Straße	Plz	Ort
JA Weigl Gregor	Friedensplatz 2c	82008	Unterhaching

Bearbeiter DTANNER

Ergebnis **Positiv mit Auflagen**

Gutachtentext

Die Widmungsfläche befindet sich in Steilhanglage und wurde bereits anthropogen geebnet und der Hanganschnitt ist mittels einer Steinschichtung gesichert. Bergseitig angrenzend ist die Forststraße Großfragant gelegen und darüber ein zw. 20° und 40° geneigter Steilhang ausgebildet. Am Steilhang sind immer wieder schroffe Felsklippen an die Oberfläche ragend zu beobachten.

Standortsicherheit:
Eine standssichere Bebauung ist bei den zu erwartenden Untergrundbedingungen möglich.

Standortsicherheit:

Die Widmungsfläche liegt im direkten Sturzraum möglicher Steinschläge aus den bergseits situierten Felsklippen. Es sind im Waldbereich frische Sturzblöcke zu beobachten. **Aufgrund der Gegebenheiten ist eine hohe Steinschlaggefährdung abzuleiten.** Es sind keine Schutzeinrichtungen vorhanden, die Standortsicherheit ist daher nicht gegeben. **Durch die vorgelagerte Forststraße ist allerdings ein natürlicher Sturzboden vorhanden.**

Verbringung der Oberflächenwässer:
Eine schadlose Verbringung der anfallenden Oberflächenwässer ist bei den örtlichen Gegebenheiten möglich.

Aufgrund der latenten Steinschlaggefährdung ist die Baulandeiignung nicht gegeben. **Die Errichtung eines Nebengebäudes, das durch entsprechende Ausführung (Objektschutz) gegen Steinschläge resistent sind, wird allerdings als möglich erachtet. Zusätzlich ist zum Schutz des Ferienhauses ein Steinschlagschutzzaun zu errichten.** Durch die Maßnahmen wird die Standortsicherheit erhöht.

Der Umwidmung als Grünland - Garten- und Gerätehütte wird daher unter Einhaltung folgender Auflagen zugestimmt:

- Die Gebäudewand ist bergseitig in Massivholz (Mindeststärke 80 mm) auszuführen und es sind keine Fenster- und Türöffnungen vorzusehen.
- An der bergseitigen Grundstücksgrenze (dzt. Holz- und Maschendrahtzaun) ist ein starrer Steinschlagschutzzaun (verstärkter Maschendrahtzaun mit Stahlseilen) mit einer Höhe von 1,5 m zu errichten.

08.02.2022

Seite 1

Fachgutachten - Abteilung 8 - UA GGM - Geologie und Gewässermonitoring

- Oberflächenwässer sind schadlos zu verbringen. Erforderliche Sickeranlagen sind auf Basis eines Sickerversuches zu dimensionieren.

Bearbeiter: Dieter Tanner MSc.
Datum: 08.02.2022

**BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
SPITTAL AN DER DRAU**
Bereich 8 - Land- und Forstwirtschaft

LAND  KÄRNTEN

An die
Gemeinde Flattach
9831 Flattach 73

Datum	20.12.2021
Zahl	SP13-FLÄW-1235/2021(003/2021)
Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!	

Auskünfte	DI Gerd Sandrieser
Telefon	050 536-62225
Fax	050 536-62337
E-Mail	bhsp.bfi@ktn.gv.at

Gemeindeamt Flattach
Bezirk Spittal/Drau
Eing.: 23. Dez. 2021
Zi. Blg.

Betreff:
Abänderung des Flächenwidmungsplanes

Bezug:
Kundmachung vom 01.12.2021

Zur Kundmachung der Gemeinde Flattach vom 01.12.2021 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt:

Ad. Nr. 3a/2021 und 3b/2021:

Nach durchgeführtem Ortsaugenschein konnte festgestellt werden, dass die zur Widmung beantragten Teilstücke der Grundstücke Nr. 907, 908/1, 526/1 und 526/2, alle KG Flattach, derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen darstellen.

Da der Widmungswerber beantragt, Teilflächen der o.a. Grundstücke als „Bauland Dorfgebiet“ zu widmen, wird dazu festgestellt, dass insbesondere die Widmung von „Bauland Dorfgebiet“ von Teilstücken des Grundstückes 908/1, KG Flattach, im nordwestlichen Teil des Grundstückes 908/1, KG Flattach, so geplant sind, dass sie an den nördlich davon liegenden Wald angrenzen.

Wie beim OAS festzustellen war, ist der darüber liegende Waldkomplex mäßig steil bis steil, durch forstliche Eingriffe stark aufgelichtet und mit einem öffentlichen Weg erschlossen.

Die oberhalb der Widmungsfläche liegenden Grundstücke 906/1 und 902/2, beide KG Flattach, sind Waldflächen, die auf Grund ihrer intensiven Bewirtschaftung die notwendige Schutzfunktion derzeit nicht erfüllen.

9800 Spittal an der Drau Tiroler Straße 16 DVR:0002411 Internet: <http://www.bh-spittal.ktn.gv.at>
EINE TELEFONISCHE TERMINVEREINBARUNG ERSPART IHNEN BEI VORSPRACHEN WÄRTEZEITEN
Amtsstunden Mo-Do 8.00-16.00 Uhr, Fr 7.30-13.00 Uhr; Parteien-, Kundenverkehr Mo-Fr 8.00-12.00 Uhr und nach Vereinbarung
AUSTRIAN ANAD Bank AG IBAN: AT52 5200 0000 0205 0510 BIC: HAABAT2K

Weiters wird, bedingt durch die räumliche Nähe der Widmungsfläche zum Waldgrundstück Nr. 906/1, KG Flattach, bei einer Bebauung der Sicherheitsabstand von mindestens 25 m nicht einzuhalten sein.

Sämtliche anderen in der Kundmachung der Gemeinde angeführten Änderungen des Widmungsplanes berühren weder forstwirtschaftliche noch forstrechtliche Interessen.

Für den Bezirkshauptmann:



DI Gerd Sandrieser

Ergeht nachrichtlich an:

1. das Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 3, Kompetenzzentrum Landesentwicklung und Gemeinden, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
2. die Forstaufsichtsstation Obervellach
3. Akt

Die Beschlussfassung dieser FläWi-Änderung durch den Gemeinderat kann somit erfolgen.

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, nachstehender FläWi-Änderung 09/2021 auf Grundlage des Lageplans des Raumplanungsbüros DI Kaufmann vom 28.09.2021, Plan-Nr. 08503-09/2021, nach Kundmachung und in Kenntnis der vorstehenden Fachgutachten (Abt. 8 – UA GGM, BFI) die Zustimmung zu erteilen:

FläWi-Plan-Änderung Nr. 9/2021:

Parzelle-Nr. **967/2** (Gesamtfläche: 2.952 m²), KG 73303 **Fragant**

Widmungswerber:

Hr. Gregor Weigl, Friedensplatz 2c, 82008 Unterhaching

Umwidmung einer Teilfläche im Ausmaß von **241 m²** (Parzelle-Nr. 967/2) von derzeit im Flächenwidmungsplan dargestellter Widmung „*Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche; Ödland*“ in „*Grünland – Garten- und Gerätehütte*“.

TOP 14: KEM/KLAR Großglockner/Mölltal-Oberdrautal – Mitgliedsbeiträge 2022

Der Amtsleiter informiert über nachstehenden Sachverhalt:

Die Gemeinde ist derzeit damit befasst, in fachlicher Abstimmung mit der KELAG die zwei Projekte

- PV-Anlage Gemeindeamt und
- PV-Anlage Volksschule

aufzubereiten, und damit verbunden auch die entsprechende Förderkulisse auf Bundes- und Landesebene bestmöglich anzusprechen.

Kosten PV-Anlage Gemeindeamt lt. Angebot der KELAG: € 54.432,43 brutto
Kosten PV-Anlage Volksschule lt. Angebot der KELAG: € 75.063,60 brutto

Hinsichtlich der zu lukrierenden Bundesförderung (KPC) wurden beide Förderanträge fristgerecht per 28.02.2022 eingereicht.

Also unabdingbar notwendige Beilage zu den Förderanträgen ist dabei jeweils die schriftliche Zustimmungserklärung der zuständigen KEM-Managerin – im ggst. Fall von Mag. Birgit Marwieser (KEM Großglockner/Mölltal-Oberdrautal) – beizubringen.

Ungeachtet der Tatsache, dass die Gemeinde bis dato keinerlei Mitgliedsbeiträge an diese KEM-Region entrichtet hat, wurde Flattach von der KEM-Region stets als „Mitglied“ geführt. (Homepage, etc.).

Im Rahmen einer persönlichen Aussprache zwischen Bürgermeister, Amtsleiter und Mag. Gunther Marwieser (LAG Großglockner) am 08.03.2022 wurde Marwieser dazu verhalten, somit umgehend die notwendige schriftliche Zustimmungserklärung seiner Frau beizubringen. Einen Tag später lag diese Zustimmung schriftlich vor bzw. wurde den beiden KPC-Förderanträgen umgehend beigegeben.

Bei der Aussprache vom 08.03.2022 stellte der Bürgermeister – vorausgesetzt die KEM-Zustimmungserklärungen würden über Marwieser umgehend veranlasst werden – in Aussicht, den Gemeinderat mit der Genehmigung des KEM-Mitgliedsbeitrages für das Jahr 2022 allenfalls zu befassen.

Mit Schreiben/Vorschreibungen jeweils vom 10.03.2022 wurde der Gemeinde Flattach

- ein Eigenmittel-Mitgliedsbeitrag KEM Klima- und Energie-Modellregion 2022 in Höhe von € 1.932,15 (indexierter Beitrag i.H.v. € 1,65 pro Einwohner)
- ein Eigenmittel-Mitgliedsbeitrag KLAR! Klimawandel-Anpassungsmodellregion 2022 in Höhe von € 1.932,15 (indexierter Beitrag i.H.v. € 1,65 pro Einwohner)

übermittelt.

Da die „Bringschuld“ von Marwieser bezüglich der KPC-Förderanträge erfüllt wurde, möge der Gemeinderat über die Genehmigung der vorstehenden KEM- und KLAR-Mitgliedsbeiträge 2022 beraten.

Anmerkung:

Lt. Mitteilung der LAG Nockregion-Oberkärnten vom 15.03.2022

- beträgt der KLAR-Mitgliedsbeitrag hier pro Gemeinde € 1.375 pro Jahr
- muss der KEM-Mitgliedsbeitrag hier erst neu berechnet/erörtert werden (Zu welcher KEM?)

Vize-Bgm. DI Vierbauch regt an, auch einen allfälligen Beitrag zur KEM Winklern/Mörtschach/Großkirchheim zu prüfen.

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen,

- den Eigenmittel-Mitgliedsbeitrag KEM Klima- und Energie-Modellregion 2022 in Höhe von € 1.932,15 (indexierter Beitrag i.H.v. € 1,65 pro Einwohner) sowie
- den Eigenmittel-Mitgliedsbeitrag KLAR! Klimawandel-Anpassungsmodellregion 2022 in Höhe von € 1.932,15 (indexierter Beitrag i.H.v. € 1,65 pro Einwohner)

zur KEM/KLAR Großglockner/Mölltal-Oberdrautal zu genehmigen.

Dazu wird festgehalten, dass diese Mitgliedsbeiträge 2022 für den Fall eines KEM/KLAR!-Beitrittes der Gemeinde Flattach in den Jahren 2023-2025 als vollwertig anrechenbarer Mitgliedsbeitrag zu werten ist! Sprich, der Mitgliedsbeitrag 2023 wäre sodann € 1,00/EW (indexiert), jener 2024 ebenfalls € 1,00/EW (indexiert) sowie 2025 und weitere Jahre als Ziel € 0,75/EW (indexiert).

TOP 15: LAG Großglockner/Mölltal-Oberdrautal – Status Quo und weitere Vorgehensweise

Der Amtsleiter informiert über folgenden Sachverhalt:

Auf Basis der Ergebnisse der klärenden Aussprache zwischen LAG-Obmann Bgm. Felicetti, LAG-GF Mag. Marwieser, Bürgermeister und Amtsleiter am 05.10.2021 im Gemeindeamt Reisseck wurde dem Gemeinderat Flattach am 18.11.2021 unter TOP 12 entsprechend berichtet bzw. hat der Gemeinderat einstimmig und zustimmend zur Kenntnis genommen:

- *Die derzeit offenen Mitgliedsbeiträge 2019 (Rest), 2020 und 2021 werden seitens der Gemeinde Flattach an die LAG-Region angewiesen.*
- *Zum Projekt „Rollbahn“/„Themenweg Großfgant“ wird seitens der Gemeinde definitiv und unwiderruflich keinerlei Projektbeitrag an die LAG-Region geleistet.*
- *Zum Projekt „RIS“ (Digitale Wanderkarte) wird der nunmehr feststehende Förderbetrag in Höhe von € 2.253,47 zur Kenntnis genommen.*
- *Hinsichtlich des einmaligen Kostenbeitrages zur LEADER-Bewerbung 2021-2027 in Höhe von € 1.800,00 wird der Gemeindevorstand sowie der Gemeinderat diesen Kostenbeitrag im Jahr 2022 erneut beraten. Eine allfällige Leistung dieses Beitrages bleibt zum derzeitigen Zeitpunkt somit noch offen.*

Felicetti hielt zu den Ergebnissen vom 05.10.2021 fest, dass er als Obmann über vorstehende Punkte in der nächsten Mitgliederversammlung berichten muss. Bgm. Schober nahm dies zur Kenntnis, möchte aber in diesem Bericht jedenfalls die Formulierung wiederfinden, dass „damit alle finanziellen Angelegenheiten mit der Gemeinde Flattach geklärt und abgeschlossen sind“.

Ungeachtet dessen wurden durch die Anwesenden am 05.10. in knapp 1,25 Stunden viele Sachverhalte und – aus Sicht der Gemeindevertreter auch „Ungereimtheiten“ - aus der Vergangenheit diskutiert. Die Gemeindevertreter stellten dabei jedenfalls deren „Vertrauensverhältnis“ zur LAG-Region zur Diskussion.

LAG-Obmann Bgm. Felicetti hielt dabei fest, dass es jeder Gemeinde freisteht, aus der LAG-Region auszutreten.

Faktum ist nunmehr, dass entgegen den Vereinbarungen aus der Aussprache vom 05.10.2021 über deren Inhalte bis dato in keiner LAG-Sitzung (Sitzung in Obervellach vom 25.11.2021 und Sitzung Flattach am 08.02.2022) berichtet wurde. Auch wurde das „Belobigungsschreiben“, welches die Gemeinde Flattach für ihre mustergültige Umsetzung des Projektes „Rollbahn“ (ohne Zutun der LAG-Region) erhalten hat, bis dato ebenfalls in keiner Sitzung verlesen.

Die Gemeinde Flattach hat in den Jahren 2002 bis 2021 insgesamt einen Betrag von € 77.672,84 an die LAG Großglockner gezahlt. Dem gegenüber stehen lukrierte Förderungen von € 2.253,47 (=Projekt RIS – Digitale Wanderkarte).

Für das zerrüttete Verhältnis zwischen der Gemeinde Flattach und Mag. Marwieser ist definitiv das Projekt „Rollbahn“ der „Stolperstein“ gewesen. Die LAG an sich hätte hier die Gemeinde „dumm sterben“ gelassen. Mit Unterstützung des Landes bzw. der Förderstelle konnte die Gemeinde Flattach dieses Projekt doch noch eigenverantwortlich umsetzen.

Bgm. Schober untermauerte am 08.03.2022, dass die „Bringschuld“ nun definitiv bei Hr. Marwieser liegt. Auch wäre es schön, wenn der Geschäftsführer dies auch im Rahmen der nächsten LAG-Sitzung öffentlich so kommuniziert.

Laut Bürgermeister werde sich die Gemeinde Flattach ansonsten zu 99 % anderweitig orientieren.

Neben der umgehenden Beibringung der KEM-Zustimmungserklärung für die beiden PV-Förderanträge forderte Herr Bürgermeister am 08.03.:

Ein umfassender Bericht aus der Zusammenkunft vom 05.10.2021 (Reisseck) muss in der kommenden LAG-Vollversammlung jedenfalls berichtet und protokolliert werden.

Auch ergaben sich am 08.03. Diskussionen rund um die Art der Protokollführung des Geschäftsführers bei LAG-Sitzungen. Marwieser sicherte letztlich zu, ab sofort jedenfalls stets einen Protokollmitunterfertiger zu bestellen.

Überhaupt wurde Marwieser am 08.03.2022 aufgefordert, von sich aus eine Protokollmitschrift zur genannten Aussprache zu verfassen und den Gemeindevertretern vorzulegen. Diese liegt nunmehr vor, ist jedoch lückenhaft bzw. bildet die Gesprächsinhalte nicht vollinhaltlich ab.

Weiters wurde der Geschäftsführer damit konfrontiert, dass dieser gemäß aktuellem Firmenbuchauszug nach wie vor Geschäftsführer und Gesellschafter der PBG Projektentwicklungs und Beratungs GmbH ist.

Lt. Vorgaben des zuständigen Bundesministeriums darf kein LEADER-Manager einer Nebenbeschäftigung nachgehen. Dieser Umstand wurde bereits am 04.05.2017 im Rahmen einer klärenden Aussprache zwischen der Förderstelle, Dr. Franz Sturm (Leiter Abt. 3 – Gemeinden) und den LAG-Vertretern thematisiert bzw. haben sowohl LAG-Obmann Felicetti als auch LAG-GF Marwieser schriftlich zugesichert, keinerlei Nebenbeschäftigung mehr nachzugehen.

Hinsichtlich einer möglichen Alternative, sprich Beitritt der Gemeinde Flattach zu einer anderen LAG-Region, wurden zwischenzeitlich erste Sondierungsgespräche mit der LAG-Nockregion geführt. Sowohl das Portfolio, die Kompetenz der handelnden Mitarbeiterinnen als auch der Umstand, dass auch „Kleinprojekte“ gefördert werden, ergeben einen sehr positiven Eindruck dieser Region.

Auch gibt es sowohl seitens des zuständigen Bundesministeriums als auch des Vorstandes der LAG-Nockregion positive Signale, die eine Aufnahme der Gemeinde Flattach – auch ohne geografischen Zusammenhang – ermöglichen würden.

Gemäß Mitteilung der Nockregion vom 15.03.2022 beträgt der „Leader-Euro“ (Mitgliedsbeitrag) in der neuen Förderperiode € 1,80 pro Einwohner und Jahr.

Gemäß gestriger telefonischer Übereinkunft zwischen Bgm. Schober und Mag. Christian Kropfitsch (AKL – Abt. 10 – LEADER-Förderstelle) wurde letztlich folgende derzeitige Vorgehensweise vereinbart:

Übernächste Woche findet eine weitere klärende Aussprache beim Amt der Kärntner Landesregierung statt. Teilnehmer: Mag. Kropfitsch, LAG-Obmann Bgm. Felicetti, LAG-GF Mag. Marwieser, Bgm. Schober, 1. Vize-Bgm. Gugganig, AL Mag. (FH) Zaiser.

Vize-Bgm. DI Vierbauch deponiert, bei dieser Aussprache dabei sein zu wollen.

Lt. Aussage von Mag. Kropfitsch besteht hinsichtlich des 31.03.2022 keine „Deadline“, bis zu der die Gemeinde Flattach ihre Mitgliedschaft zu einer LAG-Region hinsichtlich der kommenden EU-Programmperiode bekunden muss. Das Land Kärnten steht diesbezüglich jedenfalls hinter der Gemeinde Flattach. Bei diesem Gespräch muss lt. Bgm. Schober definitiv als Zielvorgabe definiert sein, dass „gewichtige Projekte“ (z.B. Schulumbau/Kulturhausumbau):

- a) unter der definitiv bestmöglichen Ausnutzung sämtlicher Förderungsmöglichkeiten
- b) unter der definitiven „Haupt-Arbeitsleistung“ der LAG-Region und nicht der Gemeinde Flattach

durch die LAG-Vertreter bereits jetzt 100%ig zugesichert und auch eingehalten werden können.

Unter dieser Prämisse sind die genannten Gemeindevertreter bereit, sich einer ergebnisoffenen Diskussion zu stellen.

Der Gemeinderat nimmt die vorstehende weitere Vorgehensweise einhellig zur Kenntnis.

**TOP 16: Investives Einzelvorhaben „Sanierung Gemeindestraßen 2020“:
Investitions- und Finanzierungsplan – 3. Abänderung**

Gemäß GR-Beschluss vom 08.06.2021, TOP 8, wurde nachstehende 2. Abänderung (inkl. Sanierung Ortschaft Schmelzhütten) des Finanzierungs- und Investitionsplanes wie folgt genehmigt:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2020
Herstellung Gemeindestraßen	€ 580.000	€ 580.000
Gesamtkosten	€ 580.000	€ 580.000

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2020
KTP-Mittel 2020	€ 250.000	€ 250.000
KIG-Mittel 2020	€ 127.500	€ 127.500
2. Kärntner Gemeindehilfspaket	€ 42.500	€ 42.500
BZ 2020	€ 100.440	€ 100.440
Gesamtsummen	€ 500.000	€ 500.000

Über Antrag von 1. Vize-Bürgermeister Gugganig wird einstimmig beschlossen, nachstehende 3. Abänderung (inkl. Sanierung Ortschaft Schmelzhütten) des Investitions- und Finanzierungsplanes wie folgt zu genehmigen:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2020
Herstellung Gemeindestraßen	€ 608.000	€ 608.000
Gesamtkosten	€ 608.000	€ 608.000

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	2020
KTP-Mittel 2020	€ 250.000	€ 250.000
KIG-Mittel 2020	€ 127.500	€ 127.500
2. Kärntner Gemeindehilfspaket	€ 42.500	€ 42.500
BZ 2020 und 2021	€ 182.000	€ 182.000
BZ 2022	€ 6.000	€ 6.000
Gesamtsummen	€ 608.000	€ 608.000

TOP 17: Gemeinde Flattach – TMR: Kooperationsvereinbarung lt. GR-Beschluss vom 09.07.2020 - Anpassung

1. Vize-Bürgermeister Gugganig und Ersatzmitglied Salentinig nehmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem TOP aus dem Titel der Befangenheit i.S. der K-AGO nicht teil, und übergibt Gugganig den Vorsitz an 2. Vize-Bürgermeisterin DI Vierbauch, welche den Vorsitz übernimmt.

1. Vorlage „Businessplan“:

Unter Punkt 1.4 dieser Vereinbarung ist festgeschrieben, dass Mölltaler KG und Mölltaler GmbH binnen 12 Monaten ab Abschluss der Vereinbarung – also bis spätestens Juli 2021 – der Gemeinde Flattach einen „Businessplan“ vorzulegen haben, in welchem die Erweiterung der Kapazitäten bestehender Einrichtungen, die Modernisierung der Infrastruktur sowie die Planung neu zu errichtenden Bahnen sowie von Hotelanlagen als vorrangige Themen enthalten sind.

Diese 12-monatige Vorlagefrist wird für den Fall von behördlich verordneten gänzlichen oder teilweisen Schließungen des Betriebes aufgrund von Covid-Maßnahmen um jenen Zeitraum verlängert, für welchen diese Schließung gilt. TMR hatte in den Wintersaisons 2020/21 sowie 2021/22 mit beträchtlichen behördlichen Schließungsintervallen infolge Covid 19 zu kämpfen. Mit Schreiben der Gemeinde vom 08.02.2022 wurde die vereinbarte Vorlage des „Businessplanes“ höflich in Erinnerung gerufen bzw. um eine möglichst zeitnahe Übermittlung gebeten.

2. Schibus-Kostenbeitrag:

Unter Punkt 1.5 der genannten Vereinbarung ist weiters festgehalten, dass Mölltaler KG und Mölltaler GmbH ab der Wintersaison 2020/2021 einen Teil der Kosten der Schibus-Beistellung in Höhe von 35 % der Schibus-Kosten, mindestens jedoch € 30.000 pro Saison übernimmt.

Mit gleichem Schreiben vom 08.02.2022 wurde TMR bekannt gegeben, dass seitens der Gemeinde zeitnah die entsprechende Vorschreibung der Schibus-Beiträge für die abgelaufene Saison 2020/2021 sowie die laufende Saison 2021/2022 mit jeweils € 30.000 pro Saison erfolgen wird.

Natürlich ist der Gemeinde bewusst, dass das Schigebiet infolge der Corona-Pandemie in beiden Saisons mit beträchtlichen Gäste- und Einnahmehausfällen zu kämpfen hatte.

Aus diesem Grunde hat sich die Gemeinde auch entschlossen, in beiden Saisons nicht den 35%igen Kostenanteil, sondern nur den „Mindest-Kostenanteil“ pro Saison mit jeweils € 30.000 vorzuschreiben.

In einem Antwortschreiben zu beiden vorstehenden Punkte teilte TMR mit:

Zu Pkt. 1.)

Eine wirklichkeitsnahe und realisierbare Aufstellung der künftigen unternehmerischen Ziele kann nicht losgelöst von den Pandemie-Einflüssen betrachtet und aufgesetzt werden. Somit kann ein nach allen Seiten hin belastbarer Businessplan seitens der beiden Betreibergesellschaften spätestens am 30.09.2022 vorgelegt werden.

Zu Pkt. 2.)

Dazu ergeht seitens der Betreibergesellschaften – aufgrund coronabedingter Betriebsschließungen und Umsatzeinbrüche – das Ersuchen, für beide Saisonen (d.h. 2020/21 und 2021/22) eine pauschale Schibus-Kostenbeteiligung von € 30.000 zur Vorschreibung zu bringen.

Über Antrag von 2. Vize-Bürgermeister DI Vierbauch wird einstimmig beschlossen, vorstehenden Punkten vollinhaltlich zu entsprechen, und nachstehenden 1. Nachtrag zur Kooperationsvereinbarung vom 09.07.2020 zu genehmigen:

NACHTRAG NR. 1

zur Kooperationsvereinbarung vom 09.07.2020

zwischen

Gemeinde Flattach
9831 Flattach

(im Folgenden "Gemeinde")

einerseits

und

Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG
FN 19797 p
Talstation, Innerfragant 46
9831 Flattach

(im Folgenden "Mölltaler KG")

sowie

Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH
FN 93283 g
Talstation, Innerfragant 46
9831 Flattach

(im Folgenden "Mölltaler GmbH" und gemeinsam mit der Gemeinde und der Mölltaler KG im Folgenden "Vertragsparteien")

andererseits

zu folgenden Bedingungen:

1. Wie in der zwischen den Vertragsparteien am 09.07.2020 abgeschlossen Kooperationsvereinbarung (im folgenden Kooperationsvereinbarung), um der coronabedingten Betriebsschließungen und anderen Einschränkungen auf Grundlage staatlich angeordneter Maßnahmen sowie den daras resultierenden Umsatzeinstürzen aufseiten der Mölltaler GmbH und Mölltaler KG gebührend Rechnung zu tragen, festgesetzt, treffen die Vertragsparteien die nachstehenden Vereinbarungen.
2. Mölltaler GmbH und Mölltaler KG beteiligen sich an den gesamten Kosten für die Bereitstellung des im Punkt 1.5 der Kooperationsvereinbarung näher beschriebenen Ski-Buses bezüglich der

Wintersaison 2020/2021 und der unmittelbar darauffolgenden Wintersaison 2021/2022 mit einem Gesamtbetrag von EUR 30.000,- (in Worten dreißigtausend Euro). Der genannte Betrag ist binnen 30 Tage ab der beidseitigen Gegenzeichnung dieses Nachtrags an die Gemeinde per Banküberweisung zu entrichten. Entrichtet versteht sich dabei der genannte Betrag am Tag seiner Anweisung in voller Höhe vonseiten Mölltaler GmbH oder Mölltaler KG bei der Bank der Gemeinde. Mit der Bezahlung des vereinbarten Gesamtbetrags in Höhe von EUR 30.000,- haben Mölltaler GmbH und Mölltaler KG ihrer Beteiligungspflicht gem. Punkt 1.5 der Kooperationsvereinbarung im Hinblick auf die Zeiträume Wintersaison 2020/2021 und 2021/2022 vollkommen entsprochen.

3. Mölltaler GmbH und Mölltaler KG verpflichten sich ferner bis zum 30.09.2022 der Gemeinde einen im Punkt 1.4 der Kooperationsvereinbarung näher bezeichneten Businessplan zu präsentieren. Bei der nach diesem Nachtrag zeitigen Businessplan-Vorlage vonseiten Mölltaler GmbH und Mölltaler KG, haben dieselben ihrer Businessplan-Vorlage-Verpflichtung nach diesem Nachtrag und nach der Kooperationsvereinbarung gegenüber der Gemeinde voll genüge getan, dh sie sind insoweit nie in Verzug gekommen.
4. Sofern in diesem Nachtrag keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, gelten die Vereinbarungen in der Kooperationsvereinbarung unverändert fort.

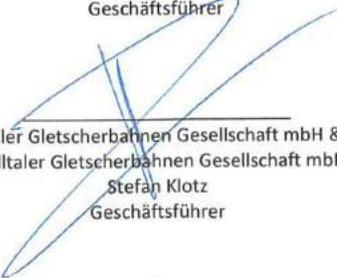
Flattach, den 2022

für Gemeinde Flattach
Kurt Schober
Bürgermeister

Bratislava, den 1.3. 2022



für Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG
Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH
Čeněk Jilek, MBA
Geschäftsführer



für Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG
Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH
Stefan Klotz
Geschäftsführer



für Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH
Čeněk Jílek, MBA
Geschäftsführer



für Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH
Stefan Klotz
Geschäftsführer

TOP 17a): Selbstständige Anträge gemäß K-AGO

Vize-Bgm. DI Vierbauch übergibt den Vorsitz an 1. Vize-Bgm. Gugganig, welcher den Vorsitz übernimmt.

Der Vorsitzende verliest nachstehenden selbstständigen Antrag (§ 41 K-AGO) der Fraktion „TAFP“ wie folgt:

An den
Gemeinderat der Gemeinde Flattach
9831 Flattach 73

Laut § 41 der K-AGO stellen die unterzeichnenden Mitglieder des Gemeinderates der Fraktion Taff-TEAM Alternative für Flattach den selbständigen Antrag:

- Zweckbindung eines kleinen Teiles der Einnahmen Raggaschlucht

Begründung:

- Die Raggaschlucht ist das Aushängeschild und eine der Haupteinnahmequellen der Gemeinde Flattach auf das man stolz sein kann.
- Der Ausgangspunkt für das Naturjuwel ist der Ortsteil Schmelzhütten.
- Es könnten Mittel gebunden werden, die für die Verbesserung, Erhaltung und Pflege der Infrastruktur verwendet werden könnten.
- Dadurch könnte man den betroffenen Anrainern zusätzliche Wertschätzung entgegenbringen.

Flattach, 22.03.2022



The image shows four handwritten signatures in blue ink. The signatures are arranged in two rows. The top row contains two signatures, and the bottom row contains two signatures. The signatures are stylized and difficult to read, but they appear to be the names of the members mentioned in the text below.

Über Antrag von 1. Vize-Bgm. Gugganig wird einstimmig beschlossen, den Antrag auf Zweckbindung eines kleinen Teiles der Einnahmen aus der „Raggaschlucht“ dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zuzuweisen.

TOP 18: Personalangelegenheiten (Nicht öffentlicher Teil!)

Hinweis des Schriftführers:

Dieser TOP ist gemäß § 36 (3) der K-AGO dem ggst. Protokoll nicht zu entnehmen bzw. wird lediglich in der Originalniederschrift vollinhaltlich abgebildet.

Der Vorsitzende bedankt sich für die heutige konstruktive Sitzung und schließt diese um 20:20 Uhr.

Für den Gemeinderat:

1. Protokoll-Mitunterfertiger:
Ersatzmitglied Manuel HARTWEGER

.....

2. Protokoll-Mitunterfertiger:
GR Kornelia STRIEDNIG

.....

Der Bürgermeister:
Kurt SCHOBER

.....

Der Schriftführer:

AL Mag. (FH) Markus ZAISER

.....